

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 64 Nr. 12

231

31. Dezember 2010

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung der Konfirmationsordnung</i>	231	<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung</i>	281
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes</i>	233	<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Kirchenregisterverordnung</i>	282
<i>Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Seelsorgeheimnisgesetz und zur Ausführung desselben</i>	234	<i>Bestellung eines Glockensachverständigen im Nebenamt</i>	283
<i>Kirchliches Gesetz zur Einführung eines Kirchlichen Verwaltungsverfahrensrechts</i>	234	<i>Bestellung bzw. Wiederbestellung der Orgelsachverständigen</i>	283
<i>Kirchliche Verordnung für den Studiengang „Evangelische Theologie: Kirchlicher Abschluss“ (Prüfungsordnung I – PO I)</i>	241	<i>Opfersammlung „Brot für die Welt“ am 25. Dezember 2010</i>	285
<i>Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung I – PO I</i>	277	<i>Dienstnachrichten</i>	285
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Vokationsordnung</i>	280	<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	
		<i>Neugliederung der Anlagen zur Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)</i>	286

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Konfirmationsordnung

vom 25. November 2010

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderungen der Konfirmationsordnung

Die Konfirmationsordnung vom 21. Oktober 1965 (Abl. 42 S. 45), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2007 (Abl. 62 S. 607), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält die Überschrift: „Ordnung der Konfirmation (Konfirmationsordnung – KonfO)“.
2. § 1 erhält die Überschrift: „Auftrag“.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Konfirmationsgottesdienst

Die Konfirmation ist eine gottesdienstliche Feier der Gemeinde. Die Konfirmanden werden auf ihre Taufe angesprochen und ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi versichert. In der Feier vergegenwärtigen die Konfirmanden sich und der Gemeinde wesentliche Inhalte des christlichen Glaubens und bekennen sich zum Dreieinigem Gott, auf dessen Namen sie getauft wurden. Unter Handauflegung empfangen sie den Segen.“

4. § 3 erhält die Überschrift: „Agende“.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Er erhält die Überschrift: „Konfirmationstage“
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Judica“ durch das Wort „Rogate“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „Oculi und Laetare“ durch die Worte „Jubilare und Kantate“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Worte „die Sonntage Kantate, Rogate“ durch die Worte „in begründeten Ausnahmefällen die Sonntage Misericordias Domini“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden die Worte „Zustimmung des Kirchenbezirksausschusses“ durch die Worte „Genehmigung des Dekanatamts“ ersetzt.
6. § 5 erhält folgende Fassung:
- „§ 5
Voraussetzungen
- (1) Konfirmiert kann werden, wer getauft ist und der evangelischen Landeskirche angehört, außerdem am Religionsunterricht und an dem die Konfirmation vorbereitenden Unterricht ordnungsgemäß teilgenommen hat.
- (2) Vereinbarungen mit anderen evangelischen Kirchen bleiben unberührt.
- (3) In Fällen der Erwachsenentaufe und des Übertritts Erwachsener unterbleibt die Konfirmation.“
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Er erhält die Überschrift: „Zeitpunkt, Konfirmandenunterricht“.
- b) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „in der Regel“ und Satz 2 ganz gestrichen.
- c) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:
- „(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann das Dekanatamt, wenn dringende Gründe vorliegen, Jugendliche ausnahmsweise ein Jahr früher zur Konfirmation zulassen.
- (3) Wo die Konfirmation aus irgendwelchen Gründen unterblieb, kann sie nach entsprechender Vorbereitung nachgeholt werden.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
- „(4) Der Konfirmation geht ein Konfirmandenunterricht von mindestens sechzig Zeitstunden voraus, von denen mindestens fünfzig in der Klassenstufe 8 erteilt werden.“
- e) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Aufgrund eines Beschlusses des Kirchengemeinderats kann im Einvernehmen mit dem Pfarramt auch in der Klassenstufe 3 Konfirmandenunterricht erteilt werden.“

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7
Inhalte von Konfirmandenarbeit
und Konfirmandenunterricht

(1) Die Konfirmandenarbeit vermittelt wesentliche Inhalte des christlichen Glaubens und befähigt Jugendliche zu einem eigenen Standpunkt. Sie gibt ihnen die Möglichkeit zu eigenen Ausdrucksformen des christlichen Glaubens.

(2) Der Konfirmandenunterricht, der anhand der Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit gehalten wird, schafft von der Lebenswirklichkeit der Jugendlichen Zugänge zu den Hauptstücken des Katechismus. Sie sind verbindlicher Unterrichtsgegenstand.“

9. § 8 erhält die Überschrift: „Zulassung zum Patenamts“.

10. § 9 erhält die Überschrift: „Aufschub und Ausschluss“.

11. § 10 erhält die Überschrift: „Zuständigkeit“.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Er erhält die Überschrift: „Hilfe zur Teilhabe“.

b) Satz 2 wird gestrichen.

13. § 11a wird aufgehoben.

14. § 12 erhält die Überschrift: „Verordnung“.

15. § 13 erhält die Überschrift: „Inkrafttreten, Übergangsregelungen“.

**Artikel 2
Übergangsbestimmungen**

(1) Die in den Gemeinden bisher üblichen Konfirmationstage vor Ostern aufgrund von § 4 Absätze 1 und 2 Konfirmationsordnung in der bisher geltenden Fassung können bis längstens 31. Juli 2016 bestehen bleiben. Sie können vorher nach den Vorschriften dieses Gesetzes geändert werden.

(2) Die in den Gemeinden bisher üblichen Konfirmationstage nach Ostern aufgrund von § 4 Absätze 1 und 2 Konfirmationsordnung in der bisher geltenden

Fassung bleiben bestehen, bis sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes geändert werden.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2011 in Kraft, soweit nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b bis d am 1. September 2011 in Kraft.

Stuttgart, den 30. November 2010

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes und des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes

vom 23. November 2010

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Nach § 64 Württembergisches Pfarrergesetz in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2008 (Abl. 63 S. 262), wird folgender § 64 a eingefügt:

„§ 64 a Vorruhestand

(1) Auf Antrag kann ein ständiger Pfarrer vor Erreichen der Altersgrenze in § 61 Absatz 1 bereits nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, wenn kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Sofern in einem Einzelfall durch den Oberkirchenrat ein besonderes kirchliches Interesse festgestellt wird, können Pfarrer bereits nach Vollendung des siebenundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung in den Ruhestand versetzt werden.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 7 Absatz 2 Pfarrerversorgungsgesetz keine Anwendung.

(4) Der Antrag nach Absatz 1 und 2 kann mit einem Antrag auf ein Freihalbjahr (§ 53 a) verbunden werden.“

Artikel 2 Änderung des Kirchenbeamtenausführungsgesetzes

Das Kirchenbeamtenausführungsgesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 166), geändert durch Kirchliches Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319, 322, diese geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2007 [Abl. 62 S. 607]), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 11 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a (Zu § 51 Absatz 2) Sabbatzeit

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe kann auf Antrag Teildienst in der Weise bewilligt werden, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte für den Zeitraum von dreieinhalb Jahren bei verringerten Dienstbezügen den Dienst in vollem Umfang weiter versieht. Nach Ablauf der dreieinhalb Jahre erfolgt eine Freistellung vom Dienst für die Dauer eines halben Jahres. Die oberste Dienstbehörde kann die Freistellung auch zu einem früheren Zeitpunkt gewähren. Während des Gesamtzeitraums von vier Jahren erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte 87,5 v. H. der jeweils zustehenden Dienstbezüge.“

2. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a (Zu § 67 Absatz 2) Vorruhestand

(1) Sofern in einem Einzelfall durch den Oberkirchenrat ein besonderes kirchliches Interesse festgestellt wird, können Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit vor Erreichen der Altersgrenzen in § 66 Absätze 1 bis 4 Kirchenbeamtenausführungsgesetz der EKD und § 13 bereits nach Vollendung des siebenundfünfzigsten Lebensjahres auf Antrag oder mit ihrer Zustimmung in den Ruhestand versetzt werden.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 finden § 1 Absatz 1 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz in Verbindung mit § 14 Absatz 3 Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung und § 1 Absatz 3 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Pfarrerversorgungsgesetz keine Anwendung.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 kann mit einem Antrag auf Sabbatzeit (§ 10 a) verbunden werden.“

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und mit Ausnahme von Artikel 2 Nummer 1 am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Stuttgart, den 10. Dezember 2010

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchliches Gesetz zur Zustimmung zum Seelsorgeheimnisgesetz und zur Ausführung desselben

vom 24. November 2010

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Zustimmung

Dem Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (Seelsorgeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 352) wird zugestimmt.

Artikel 2
Kirchliches Gesetz zur Ausführung des Seelsorgeheimnisgesetzes (Seelsorgeheimnisausführungsgesetz – AG SeelGG)

§ 1
(Zu § 2) Schutz des Seelsorgeheimnisses

Seelsorgerinnen und Seelsorger haben über alles zu schweigen, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Werden sie von der Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

§ 2
(Zu § 3) Besonderer Auftrag zur Seelsorge

Der Oberkirchenrat kann nicht ordinierten Personen, die zur öffentlichen Wortverkündigung berufen sind, einen bestimmten Seelsorgeauftrag erteilen.

§ 3
(Zu § 5) Ausbildung

Nähere Bestimmungen zur Ausbildung trifft der Oberkirchenrat.

§ 4
(Zu § 6) Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags

Die Aufsicht liegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, beim Oberkirchenrat.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zu dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung gemäß § 14 Absatz 2 Satz 3 Seelsorgeheimnisgesetz bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Stuttgart, den 26. November 2010

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchliches Gesetz zur Einführung eines Kirchlichen Verwaltungsverfahrensrechts

vom 24. November 2010

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Zustimmung

Dem Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (VVZG-EKD) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334) wird zugestimmt.

Artikel 2
Kirchliches Gesetz zur Ausführung
und Ergänzung des Verwaltungsverfahrens-
und -zustellungsgesetzes der EKD
(Verwaltungsverfahrens- und
-zustellungsausführungs- und
-ergänzungsgesetz – AEG VVZG-EKD)

§ 1

(Zu § 1) Anwendungsbereich

(1) Das Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt nicht für Verfahren nach dem Kirchlichen Gesetz über den Ausgleichsstock für hilfsbedürftige Kirchengemeinden.

(2) Der Oberkirchenrat kann für kirchliche öffentlich-rechtliche Stiftungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Regelungen in der Satzung zulassen.

(3) Der Oberkirchenrat kann für kirchliche Schulen durch Verordnung Ausnahmen von § 9 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zulassen, wenn dies für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs oder bei Abwägung der Interessen der Betroffenen geboten ist.

§ 2

(Nach § 2) Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist

1. in Angelegenheiten, die sich auf unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, die Kirchenbehörde, in deren Bezirk das Vermögen oder der Ort liegt;
2. in anderen Angelegenheiten, die
 - a) eine natürliche Person betreffen, die Kirchenbehörde, in deren Bezirk die natürliche Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte,
 - b) eine juristische Person betreffen, die Kirchenbehörde, in deren Bezirk die juristische Person ihren Sitz hat oder zuletzt hatte;
3. in Angelegenheiten, bei denen sich die Zuständigkeit nicht nach den Nummern 1 oder 2 ergibt, die Kirchenbehörde, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt.

(2) Sind nach Absatz 1 mehrere Kirchenbehörden zuständig, so entscheidet die Kirchenbehörde, die zuerst

mit der Sache befasst worden ist, es sei denn, der Oberkirchenrat bestimmt, dass eine andere örtlich zuständige Kirchenbehörde zu entscheiden hat. Der Oberkirchenrat entscheidet ferner über die örtliche Zuständigkeit, wenn sich mehrere Kirchenbehörden für zuständig oder für unzuständig halten oder wenn die Zuständigkeit aus anderen Gründen zweifelhaft ist.

(3) Ändern sich im Lauf des Verwaltungsverfahrens die die Zuständigkeit begründenden Umstände, so kann die bisher zuständige Kirchenbehörde das Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Kirchenbehörde zustimmt.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist für unaufschiebbare Maßnahmen jede Kirchenbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Die nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 örtlich zuständige Kirchenbehörde ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 3

(Nach § 2) Amtshilfepflicht

(1) Jede Kirchenbehörde leistet anderen Kirchenbehörden auf Ersuchen ergänzende Hilfe (Amtshilfe).

(2) Amtshilfe liegt nicht vor, wenn

1. Kirchenbehörden einander innerhalb eines bestehenden Weisungsverhältnisses Hilfe leisten;
2. die Hilfeleistung in Handlungen besteht, die der ersuchten Kirchenbehörde als eigene Aufgabe obliegen.

§ 4

(Nach § 2) Voraussetzungen
und Grenzen der Amtshilfe

(1) Eine Kirchenbehörde kann um Amtshilfe insbesondere dann ersuchen, wenn sie

1. aus rechtlichen Gründen die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;
2. aus tatsächlichen Gründen, besonders weil die zur Vornahme der Amtshandlung erforderlichen Dienstkräfte oder Einrichtungen fehlen, die Amtshandlung nicht selbst vornehmen kann;
3. zur Durchführung ihrer Aufgaben auf die Kenntnis von Tatsachen angewiesen ist, die ihr unbekannt sind und die sie selbst nicht ermitteln kann;

4. zur Durchführung ihrer Aufgaben Urkunden oder sonstige Beweismittel benötigt, die sich im Besitz der ersuchten Kirchenbehörde befinden;

5. die Amtshandlung nur mit wesentlich größerem Aufwand vornehmen könnte, als die ersuchte Kirchenbehörde.

(2) Die ersuchte Kirchenbehörde darf Hilfe nicht leisten, wenn

1. sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist;

2. durch die Hilfeleistung dem kirchlichen Wohl erhebliche Nachteile bereitet würden.

Die ersuchte Kirchenbehörde ist insbesondere zur Vorlage von Urkunden oder Akten sowie zur Erteilung von Auskünften nicht verpflichtet, wenn die Vorgänge nach kirchlichen Rechtsvorschriften oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

(3) Die ersuchte Kirchenbehörde braucht Hilfe nicht zu leisten, wenn

1. eine andere Kirchenbehörde die Hilfe wesentlich einfacher oder mit wesentlich geringerem Aufwand leisten kann;

2. sie die Hilfe nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand leisten könnte;

3. sie unter Berücksichtigung der Aufgaben der ersuchenden Kirchenbehörde durch die Hilfeleistung die Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ernstlich gefährden würde.

(4) Die ersuchte Kirchenbehörde darf die Hilfe nicht deshalb verweigern, weil sie das Ersuchen aus anderen als den in Absatz 3 genannten Gründen oder weil sie die mit der Amtshilfe zu verwirklichende Maßnahme für unzumutbar hält.

(5) Hält die ersuchte Kirchenbehörde sich zur Hilfe nicht für verpflichtet, so teilt sie der ersuchenden Kirchenbehörde ihre Auffassung mit. Besteht diese auf der Amtshilfe, so entscheidet über die Verpflichtung zur Amtshilfe der Oberkirchenrat.

§ 5

(Nach § 2) Auswahl der Kirchenbehörde

Kommen für die Amtshilfe mehrere Kirchenbehörden in Betracht, so soll nach Möglichkeit eine Kirchenbehörde der untersten Verwaltungsstufe des Verwaltungszweigs ersucht werden, dem die ersuchende Kirchenbehörde angehört.

§ 6

(Nach § 2) Durchführung der Amtshilfe

(1) Die Zulässigkeit der Maßnahme, die durch die Amtshilfe verwirklicht werden soll, richtet sich nach dem für die ersuchende Kirchenbehörde, die Durchführung der Amtshilfe nach dem für die ersuchte Kirchenbehörde geltenden Recht.

(2) Die ersuchende Kirchenbehörde trägt gegenüber der ersuchten Kirchenbehörde die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der zu treffenden Maßnahme. Die ersuchte Kirchenbehörde ist für die Durchführung der Amtshilfe verantwortlich.

§ 7

(Nach § 2) Kosten der Amtshilfe

(1) Die ersuchende Kirchenbehörde hat der ersuchten Kirchenbehörde für die Amtshilfe keine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Auslagen hat sie der ersuchten Kirchenbehörde auf Anforderung zu erstatten, wenn sie im Einzelfall 35 Euro übersteigen. Leisten Kirchenbehörden desselben Rechtsträgers einander Amtshilfe, so werden die Auslagen nicht erstattet.

(2) Nimmt die ersuchte Kirchenbehörde zur Durchführung der Amtshilfe eine kostenpflichtige Amtshandlung vor, so stehen ihr die von einem Dritten hierfür geschuldeten Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Auslagen) zu.

§ 8

(Zu § 5) Beteiligungs- und Handlungsfähigkeit

Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind auch Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg.

§ 9

(Zu § 7) Bevollmächtigte und Beistände

§ 7 Absatz 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland findet keine Anwendung.

§ 10

(Zu § 20) Beglaubigung von Dokumenten

Eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg steht einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes gleich.

§ 11

(Zu § 21) Beglaubigung von Unterschriften

Eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg steht einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes gleich.

§ 12

(Zu § 25) Zusicherung

Eine Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg steht einer Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes gleich.

§ 13

(Nach § 41) Hemmung der Verjährung durch Verwaltungsakt

(1) Ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers erlassen wird, hemmt die Verjährung dieses Anspruchs. Die Hemmung endet mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes oder sechs Monate nach seiner anderweitigen Erledigung.

(2) Ist ein Verwaltungsakt im Sinne von Absatz 1 unanfechtbar geworden, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre. Soweit der Verwaltungsakt einen Anspruch auf künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt hat, bleibt es bei der für diesen Anspruch geltenden Verjährungsfrist.

§ 14

(Zu § 42) Vorverfahren

Einer solchen Nachprüfung bedarf es auch nicht, wenn

1. aufgrund besonderer Vorschriften Rechtsbehelfe gemäß § 13 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz gegeben sind;
2. der Verwaltungsakt vom Oberkirchenrat erlassen worden ist, außer wenn ein Kirchengesetz die Nachprüfung vorschreibt.

§ 15

(Zu § 43) Widerspruch

§ 19 Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt entsprechend.

§ 16

(Zu § 46) Widerspruchsbescheid

Den Widerspruchsbescheid erlässt der Oberkirchenrat.

§ 17

(Zu § 47) Erstattung von Kosten im Vorverfahren

Die Zuziehung eines oder einer Bevollmächtigten ist bei Kirchenbehörden in der Regel nicht notwendig.

§ 18

(Nach § 54) Anwendung der Vorschriften über die ehrenamtliche Tätigkeit

Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren gelten die §§ 19 bis 21, soweit Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

§ 19

(Nach § 54) Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Der oder die ehrenamtlich Tätige hat seine oder ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

(2) Bei Übernahme seiner oder ihrer Aufgaben ist er oder sie zur gewissenhaften und unparteiischen Tätigkeit und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 20

(Nach § 54) Verschwiegenheitspflicht

(1) Der oder die ehrenamtlich Tätige hat, auch nach Beendigung seiner oder ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihm oder ihr dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der oder die ehrenamtlich Tätige darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er oder sie Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem kirchlichen Wohl Nachteile bereiten oder die Erfüllung kirchlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Ist der oder die ehrenamtlich Tätige Beteiligter beziehungsweise Beteiligte in einem gerichtlichen

Verfahren oder soll sein oder ihr Vorbringen der Wahrnehmung seiner oder ihrer berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes kirchliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist dem oder der ehrenamtlich Tätigen der Schutz zu gewähren, den die kirchlichen Interessen zulassen.

(5) Die Genehmigung nach den Absätzen 2 bis 4 erteilt der Oberkirchenrat.

§ 21

(Nach § 54) Abberufung

Personen, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit herangezogen worden sind, können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der oder die ehrenamtlich Tätige

1. seine oder ihre Pflicht gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat;
2. seine oder ihre Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

§ 22

(Nach § 54) Ausschüsse

Für Ausschüsse, Beiräte und andere kollegiale Einrichtungen (Ausschüsse) gelten, wenn sie in einem Verwaltungsverfahren tätig werden, die §§ 23 bis 27, soweit Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

§ 23

(Nach § 54) Ordnung in den Sitzungen

Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er oder sie ist für die Ordnung verantwortlich.

§ 24

(Nach § 54) Beschlussfähigkeit

(1) Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte, mindestens aber drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstands erneut geladen,

so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

§ 25

(Nach § 54) Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei offenen Abstimmungen die Stimme des oder der Vorsitzenden, wenn er oder sie stimmberechtigt ist; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.

§ 26

(Nach § 54) Wahlen durch Ausschüsse

(1) Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

(2) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter oder von der Leiterin der Wahl zu ziehende Los.

§ 27

(Nach § 54) Niederschrift

Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über

1. den Ort und den Tag der Sitzung,
2. die Namen des oder der Vorsitzenden und der anwesenden Ausschussmitglieder,
3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
4. die gefassten Beschlüsse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und, soweit ein Schriftführer oder eine Schriftführerin hinzugezogen worden ist, auch von diesem oder dieser zu unterzeichnen.

§ 28

(Zu § 55) Zustellung durch die Post durch Einschreiben

(1) Ein Dokument kann durch die Post mittels Einschreiben durch Übergabe oder mittels Einschreiben

mit Rückschein zugestellt werden. Das zuzustellende Dokument ist der Post verschlossen zu übergeben.

(2) Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein. Im Übrigen gilt das Dokument am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, dass es nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Kirchenbehörde den Zugang und dessen Zeitpunkt nachzuweisen. Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken.

§ 29

(Zu § 55) Postzustellung mit Zustellungsurkunde

(1) Soll durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, übergibt die Kirchenbehörde der Post den Zustellungsauftrag, das zuzustellende Dokument in einem verschlossenen Umschlag und einen vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde.

(2) Für die Ausführung der Zustellung gelten §§ 177 bis 182 der Zivilprozessordnung entsprechend. Im Fall des § 181 Absatz 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, niedergelegt werden oder bei der Kirchenbehörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, wenn sie ihren Sitz an einem der vorbezeichneten Orte hat. Für die Zustellungsurkunde, den Zustellungsauftrag, den verschlossenen Umschlag nach Absatz 1 und die schriftliche Mitteilung nach § 181 Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung sind die Vordrucke nach der Zustellungsvordruckverordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 671, ber. S. 1019) in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 30

(Zu § 55) Zustellung durch die Kirchenbehörde gegen Empfangsbekanntnis

(1) Bei der Zustellung durch die Kirchenbehörde händigt der oder die zustellende Bedienstete das Dokument dem Empfänger oder der Empfängerin in einem verschlossenen Umschlag aus. Das Dokument kann auch offen ausgehändigt werden, wenn keine schutzwürdigen Interessen des Empfängers oder der Empfängerin entgegenstehen. Der Empfänger oder die Empfängerin hat ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis zu unterschreiben. Der oder die Bedienstete vermerkt das Datum der Zustellung auf dem Umschlag des auszuhändigenden Dokuments oder bei offener Aushändigung auf dem Dokument selbst.

(2) §§ 177 bis 181 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken:

1. im Fall der Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen nach § 178 der Zivilprozessordnung der Grund, der diese Art der Zustellung rechtfertigt,
2. im Fall der Zustellung bei verweigerter Annahme nach § 179 der Zivilprozessordnung, wer die Annahme verweigert hat und dass das Dokument am Ort der Zustellung zurückgelassen oder an den Absender oder die Absenderin zurückgesandt wurde sowie der Zeitpunkt und der Ort der verweigerter Annahme,
3. in den Fällen der Ersatzzustellung nach §§ 180 und 181 der Zivilprozessordnung der Grund der Ersatzzustellung sowie wann und wo das Dokument in einen Briefkasten eingelegt oder sonst niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt wurde.

Im Fall des § 181 Absatz 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei der Kirchenbehörde, die die Zustellung ausführt, niedergelegt werden, wenn diese Kirchenbehörde ihren Sitz am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts hat, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt.

§ 31

(Zu § 56) Zustellung an gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen

Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg stehen Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes gleich.

§ 32

(Nach § 61) Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verwaltungsvorschriften werden vom Oberkirchenrat erlassen.

§ 33

(Nach § 61) Übergangsvorschrift zu § 13

Artikel 229 § 6 Absätze 1 bis 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch gilt entsprechend bei der Anwendung des § 13.

Artikel 3

Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz vom 13. Juli 2001 (Abl. 59 S. 314), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. März 2006 (Abl. 62 S. 57), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Bei § 27 wird das Wort „Prozessbevollmächtigte“ durch die Worte „Prozessführung durch Beteiligte, Bevollmächtigte“ ersetzt.

b) Die Angaben zu den §§ 28 bis 33 werden jeweils wie folgt gefasst: „(weggefallen)“.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

3. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27
Prozessführung durch Beteiligte,
Bevollmächtigte und Beistände

(1) Die Beteiligten können vor dem Verwaltungsgericht den Rechtsstreit selbst führen.

(2) Die Beteiligten können sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder eine Rechtslehrerin oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigte beziehungsweise Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Verwaltungsgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte der oder des Beteiligten oder eines mit ihr oder ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Kirchenbehörden, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Kirchenbehörden, Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen;
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht.

Bevollmächtigte müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört.

(3) Das Verwaltungsgericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt

sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen einer oder eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diese oder diesen Bevollmächtigte sind bis zu ihrer beziehungsweise seiner Zurückweisung wirksam. Das Verwaltungsgericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Mitglieder des Verwaltungsgerichts dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Verwaltungsgericht auftreten. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Die Vollmacht ist schriftlich zu den Verwaltungsgerichtsakten einzureichen. Sie kann nachgereicht werden; hierfür kann das Verwaltungsgericht eine Frist bestimmen. Der Mangel der Vollmacht kann in jeder Lage des Verfahrens geltend gemacht werden. Das Verwaltungsgericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt auftritt. Ist eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, sind die Zustellungen oder Mitteilungen des Verwaltungsgerichts an sie beziehungsweise ihn zu richten.

(6) In der Verhandlung können die Beteiligten mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer als Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. Das Verwaltungsgericht kann andere Personen, die Mitglieder einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört, als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 4 gelten entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von der oder dem Beteiligten vorgebracht, soweit es nicht von dieser oder diesem sofort widerrufen oder berichtigt wird.“

4. Die §§ 28 bis 33 werden aufgehoben.

Artikel 4 Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

In § 43 Abs. 2 Württembergisches Pfarrergesetz in der Fassung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2008 (Abl. 63 S. 282) geändert wurde, werden nach dem Wort „Maßgabe“ die Worte „des kirchlichen Verwaltungsverfahrensrechts,“ eingefügt.

Artikel 5
Änderung des Kirchenbeamten-
ausführungsgesetzes

In § 15 Abs. 2 (zu § 87) Kirchenbeamtenausführungsgesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 166), das durch Kirchliches Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319, 322; dieses geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2007 [Abl. 62 S. 607]) geändert wurde, werden nach dem Wort „des“ die Worte „Teils III des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der § 14 bis 17 des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsausführungs- und -ergänzungsgesetzes und des“ eingefügt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt zu dem vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung gemäß § 62 Absatz 2 Satz 3 Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Stuttgart, den 26. November 2010

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchliche Verordnung für den Studiengang „Evangelische Theologie: Kirchlicher Abschluss“ (Prüfungsordnung I – PO I)

vom 18. Oktober 2010 AZ 22.50 Nr. 489

Auf Grund von §§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 75 Abs. 1 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz wird unter Wahrung der Beteiligungsrechte gemäß § 6 Abs. 2 Vereinbarung über das Stift in Tübingen nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung I regelt das Studium und die Prüfungen des Studiengangs „Evangelische Theo-

logie: Kirchlicher Abschluss“ an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen.

(2) Die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung des Studiengangs „Evangelische Theologie: Kirchlicher Abschluss“ bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss. Durch die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung weisen die Kandidatinnen und Kandidaten ihre Qualifikation als Theologinnen und Theologen nach. Sie dient dem Nachweis der für den Vorbereitungsdienst erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Durch die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat gründliche Fachkenntnisse, Verständnis der Zusammenhänge und theologisches Urteilsvermögen erworben hat und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten.

(4) Die Zwischenprüfung und die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung werden jeweils als zusammenhängende Prüfungen durchgeführt.

(5) Das Bestehen der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung nach der vorliegenden Prüfungsordnung I ist die Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Württ. Pfarrergesetz).

§ 2
Regelstudienzeit, Studienaufbau,
Umfang des Studiums

(1) Der Studiengang „Evangelische Theologie: Kirchlicher Abschluss“ hat eine Regelstudienzeit von insgesamt 10 Semestern und umfasst 300 Leistungspunkte (1 LP entspricht 30 Arbeitsstunden). Diese verteilen sich auf vier Semester Grundstudium (120 LP), vier Semester Hauptstudium (120 LP) sowie zwei Semester Integrations- und Examensphase (60 LP).

Im Grundstudium sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 LP, im Hauptstudium von 42 LP durch die Studierenden frei zu wählen. In der Integrations- und Examensphase sind alle 60 LP durch die vorgeschriebenen Pflichtmodule zu erzielen.

Für noch zu erbringende Leistungen in den Sprachen Latein (Latinum), Griechisch (Graecum) und Hebräisch (Hebraicum) verlängert sich die Regelstudienzeit um maximal zwei Sprachsemester. Alle drei Sprachabschlüsse sind bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.

(2) Über darüber hinausgehende Verlängerungen der Studiendauer und über die Verlängerung von Prüfungsfristen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss entscheidet insbesondere über die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut. Die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in der Anlage Modulhandbuch aufgeführt. Inhalte und Titel der Lehrveranstaltungen, gegebenenfalls Zugangsvoraussetzungen sowie Prüfungsvorgaben im einzelnen werden durch diese Prüfungsordnung I sowie durch das Modulhandbuch geregelt. Die in den Modulen ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können durch Lehrveranstaltungen vergleichbaren Typs und Umfangs nach Maßgabe des Modulhandbuchs ersetzt werden.

(4) Der Besuch eines Aufbaumoduls setzt in der Regel den Besuch des entsprechenden Basismoduls voraus. Einzelne Module des Hauptstudiums können bereits während des Grundstudiums studiert werden.

(5) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; dies bezieht sich auch auf die Erbringung der zugehörigen Prüfungsleistung.

§ 3 Module

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht aus den im Modulhandbuch beschriebenen zu besuchenden Lehrveranstaltungen und den zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Module des Studiengangs „Evangelische Theologie: Kirchlicher Abschluss“ sind zum Teil Pflichtmodule, welche von allen Studierenden absolviert werden müssen. Ein Teil der Module sind Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule, die der Vertiefung und Schwerpunktbildung in allen Fächern dienen.

§ 4 Prüfungsausschuss, Prüfende und Beisitzende

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig, der damit auch Prüfungsausschuss für die Erste Evangelisch-theologische

Dienstprüfung und die Zwischenprüfung ist. Ständige Mitglieder des Prüfungsausschusses sind neben Vertreterinnen und Vertretern des Oberkirchenrats die Professorinnen und Professoren der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen sowie die Ephora oder der Ephorus, die Studieninspektorin oder der Studieninspektor des Evangelischen Stifts und die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses weitere promovierte Theologinnen und Theologen auch als ständige Mitglieder in den Prüfungsausschuss berufen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören zwei Mitglieder des Oberkirchenrats an. Sie können sich bei den Sitzungen des Prüfungsausschusses und bei einzelnen Prüfungsvorgängen durch ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten lassen. Der Oberkirchenrat betraut eines seiner Mitglieder mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses. Im Verhinderungsfall übernimmt ein anderes Mitglied des Oberkirchenrats die Vertretung. Die Geschäftsführung obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Ephorat des Evangelischen Stifts. Die Funktion der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und die Leitung der Geschäftsstelle für die Prüfungen wird von der Ephora oder dem Ephorus oder der Studieninspektorin oder dem Studieninspektor wahrgenommen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Klausuraufgaben für die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung, bestimmt die Hilfsmittel und stellt die Fachnoten und die Gesamtnote für die Zwischenprüfung und für die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung in der Schluss Sitzung des jeweiligen Semesters fest. Er ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, für alle Entscheidungen im Rahmen der Prüfungsverfahren zuständig. Aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Evangelisch-theologischen Fakultät und weiterer promovierter Theologinnen und Theologen bestellt er die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer.

(4) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen (Zwischenprüfung, Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung) ist die Geschäftsstelle für die Prüfungen in Absprache mit dem Prüfungsamt zuständig.

(5) Der Oberkirchenrat beruft jeweils für zwei Semester eine Beisitzerin oder einen Beisitzer für die mündlichen Prüfungen der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die Beisitzerin oder der Beisitzer gehört der jeweiligen Prüfungskommission mit beratender Stimme an und soll an der Schluss Sitzung teilnehmen. Sofern sie oder er an den mündlichen Prüfungen oder an der Schluss Sitzung teilnimmt, muss sie oder er gehört werden. Sie oder

er hat das Recht, die schriftlichen Arbeiten einzusehen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer muss die Zweite Evangelisch-theologische Dienstprüfung abgelegt haben und im Dienst der Landeskirche stehen. Dasselbe gilt im Verhinderungsfalle für ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Die in die Liste der württembergischen Theologiestudierenden Aufgenommenen können Vorschläge für die Berufung machen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Geschäftsstelle für die Prüfungen gibt den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer für die mündlichen Prüfungen in angemessener Frist bekannt.

§ 5

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrechts der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges „Evangelische Theologie: Kirchlicher Abschluss“ an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen; dies ist dann nicht der Fall, wenn eine entsprechende Prüfungs-

leistung bereits in einem geschlossenen Prüfungszusammenhang eingereicht worden ist. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ ins Zeugnis aufgenommen.

(5) Anerkennungen nach Absatz 2 und 3 werden durch das Dekanat der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen bescheinigt. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6

Täuschung und Ordnungsverstoß bei Prüfungsleistungen

(1) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Auf die in Satz 1 vorgesehenen Folgen kann auch erkannt werden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe unerlaubte Hilfsmittel mit sich führt. Etwa vorgefundene unerlaubte Hilfsmittel sind unverzüglich wegzunehmen.

(2) Hat eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer bei einer Prüfung getäuscht oder nicht zugelassene Hilfsmittel benützt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des benoteten Leistungsnachweises bzw. des Zeugnisses bekannt, so kann die ergangene Prüfungsentscheidung nachträglich widerrufen werden. Der Leistungsnachweis bzw. das Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Das Prüfungszeugnis ist gegebenenfalls neu zu erteilen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des benoteten Leistungsnachweises bzw. des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul(teil)prüfung bzw. der Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modul(teil)prüfung bzw. die Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung ablegen konnte, so kann die ergangene Prüfungsentscheidung nachträglich widerrufen werden.

(4) Von der jeweiligen Prüfungsleistung kann ausgeschlossen werden, wer den geordneten Ablauf der Prüfung empfindlich stört. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als nicht erbracht und wird mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(5) Wird die Prüfungsentscheidung nach Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 2 widerrufen, so kann bei Modul-(teil)prüfungen die Prüfung einmal wiederholt werden. Bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine einzelne Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) zu bewerten ist oder die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt wird. Das Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis auszustellen. Für die Wiederholung gelten §§ 23, 24 und §§ 37, 38, wobei für die dort gesetzten Fristen auf den Zeitpunkt des Widerrufs abzustellen ist.

(6) Die jeweilige Prüfungskommission beziehungsweise die Aufsicht führende Person kann in Fällen von Absatz 4 einen Ausschluss verfügen. Gegen diese Entscheidung kann die Kandidatin oder der Kandidat bei Leistungen im Rahmen der Zwischenprüfung oder der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung innerhalb von 48 Stunden bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Einwendungen erheben. Wird diesen stattgegeben, so ist die Prüfung zu wiederholen. Belastende Entscheidungen werden in diesem Fall der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 7

Einwendungen gegen das Prüfungsverfahren und das Prüfungsergebnis der Zwischenprüfung und der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung

(1) Erscheint das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß, so können bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung des betreffenden Prüfungsvorganges Einwendungen erhoben werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet innerhalb weiterer 48 Stunden nach Zugang der Einwendung. Wird der Einwendung stattgegeben, so hat die Geschäftsstelle für die Prüfungen einen zeitnahen Termin für die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung zu bestimmen.

(2) Werden gegen eine Kandidatin oder einen Kandidaten Entscheidungen nach § 6 Abs. 1 getroffen, kann sie oder er dagegen innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Bekanntgabe den Oberkirchenrat anrufen.

(3) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach §§ 13, 22, 34 und 35 kann der Oberkirchenrat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe angerufen werden.

(4) Gegen Entscheidungen des Oberkirchenrats nach Absatz 2 und 3 sowie gegen andere Entscheidungen

des Oberkirchenrats im Prüfungsverfahren kann die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Klage beim Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg erheben.

§ 8

Versäumnis einer Prüfungsleistung und Rücktritt von der Zwischenprüfung oder der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung

(1) Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne wichtigen Grund einem Prüfungstermin fern oder erbringt sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit, so wird die entsprechende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Aus wichtigem Grund versäumte Prüfungsleistungen sind nachzuholen.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis zu Beginn der ersten Prüfungsleistung der Zwischenprüfung oder der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht unternommen.

§ 9

Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

1. die schriftlichen Prüfungsleistungen;
2. die mündlichen Prüfungsleistungen;
3. weitere Formen von Prüfungsleistungen.

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10

Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen beträgt in der Regel 20 Minuten.

§ 11

Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen beträgt in der Regel drei Stunden.

(3) Sofern eine studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit (Pro- oder Hauptseminararbeit) erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit ohne fremde Hilfe selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate als solche ausgewiesen hat. Studienbegleitende Hausarbeiten (Pro- oder Hauptseminararbeit) sind in ausgedruckter und digitaler Form abzugeben.

(4) Das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 soll in der Regel den Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das auf das Semester folgt, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, nicht überschreiten. Das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 3 soll drei Monate nach Abgabe der Prüfungsleistung nicht überschreiten.

§ 12

Bewertung der studienbegleitenden mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden beziehungsweise Korrigierenden festgesetzt.

(2) Die Bewertung erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 und 2.

§ 13

Bewertung

(1) Der Bewertung wird folgende Notenskala zugrunde gelegt:

sehr gut	(1) = eine hervorragende Leistung,
gut	(2) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend	(3) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

ausreichend	(4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend	(5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Es können zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischennoten durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,5 gebildet werden. Die Note 0,5 und Zwischennoten über 4,0 sind ausgeschlossen.

(3) Bei Modulen, in denen mehrere benotete Leistungsnachweise erbracht wurden, sowie bei der Zwischenprüfung und bei der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung lauten die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer und die Gesamtnote:

bei einem Durchschnitt bis 1,25:	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,26 bis 1,75:	sehr gut bis gut,
bei einem Durchschnitt von 1,76 bis 2,25:	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,26 bis 2,75:	gut bis befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 2,76 bis 3,25:	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,26 bis 3,75:	befriedigend bis ausreichend,
bei einem Durchschnitt von 3,76 bis 4,00:	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00:	nicht ausreichend.

Bei der Gesamtnote der Zwischenprüfung und der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung wird zusätzlich die erzielte Note in Ziffern mit einer Stelle nach dem Komma in Klammern hinter dem Wortlaut der erzielten Note angegeben.

(4) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen, die Fachnoten und die Gesamtnote bei der Zwischenprüfung und bei der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung werden in eine Liste eingetragen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses stellen mit ihrer Unterschrift die in der Liste eingetragenen Noten fest.

§ 14

Zeugnisse

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die die Zwischenprüfung oder die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum der Sitzung, in der der Prüfungsausschuss die Fach- und Gesamtnoten

feststellt. Es enthält die Gesamtnote, die Fachnoten, bei der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung zusätzlich die Note und das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit unter Angabe des Sonderfaches oder des Hauptfaches, dem die Hausarbeit zugeordnet wurde.

(2) Die Studierenden, die die Zwischenprüfung oder die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Gesamtnote nach dem European Credit Transfer System (ECTS) eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten 10%
B	die nächsten 25%
C	die nächsten 30%
D	die nächsten 25%
E	die nächsten 10%

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs nach Festlegung der Geschäftsstelle für die Prüfungen erforderlichenfalls außer dem Abschlussjahrgang so viele vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen, dass die Abschlussergebnisse von mindestens 50 Personen die Vergleichsgrundlage bilden.

(3) Für einzelne Module kann die ECTS-Note nach Absatz 2 – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

(4) Das Nichtbestehen der Zwischenprüfung und der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung wird schriftlich mitgeteilt. Die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung werden schriftlich bescheinigt. Der schriftliche Bescheid über die nicht bestandene Prüfung gibt auch Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können.

(5) Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin auf schriftlichen Antrag hin Einsicht in die ihn oder sie betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

Abschnitt II Zwischenprüfung

§ 16

Ziel der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Durch sie soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres beziehungsweise seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung.

§ 17

Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Zwischenprüfung

(1) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgt jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird, zu dem von der Geschäftsstelle für die Prüfungen bekannt gegebenen Termin.

(2) Zur Zwischenprüfung im Studiengang „Evangelische Theologie: Kirchlicher Abschluss“ kann nur zugelassen werden, wer

- an der Eberhard-Karls-Universität Tübingen für diesen Studiengang eingeschrieben ist,
- seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang nicht verloren hat.

(3) Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen.

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. eine Bescheinigung des zuständigen Pfarramts über die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegt,
3. eine beglaubigte Abschrift des Reifezeugnisses oder des Nachweises einer gleichwertigen Vorbildung,
4. der Nachweis der Teilnahme an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des ersten Semesters,
5. der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 1,
6. der Nachweis der bestandenen Bibelkundeprüfung (Biblicum); (vgl. Modul EvTh-Prop),

7. der Nachweis der bestandenen Prüfung in Philosophie (Philosophicum); (vgl. Modul EvTh-Phil),
8. gegebenenfalls der Nachweis über die vorgezogene Einzelprüfung nach § 19 Abs. 2 Nr. 2,
9. eine Erklärung darüber, in welchem Fach die Klausur der Zwischenprüfung (vgl. § 19 Abs. 2 Nr. 1) geschrieben werden soll,
10. der Nachweis der Teilnahme an folgenden Modulen:
 - a) Propaedeuticum (EvTh-Prop)
 - b) Basismodul Altes Testament (EvTh-AT 1)
 - c) Basismodul Neues Testament (EvTh-NT 1)
 - d) Basismodul Kirchengeschichte (EvTh-KG 1)
 - e) Basismodul Systematische Theologie (EvTh-ST 1)
 - f) Basismodul Praktische Theologie (Teil 1) (EvTh-PT 1.1)
 - g) Interdisziplinäres Basismodul (EvTh-IntM 1)
 - h) Modul Philosophie (EvTh-Phil)
11. der Nachweis von zwei mindestens mit „ausreichend“ (4) benoteten Prüfungsleistungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten (in gedruckter und digitaler Form abgegeben), die im Rahmen von Proseminaren aus den in Nr. 10 litt. b bis e genannten Modulen angefertigt wurden. Eine Hausarbeit muss in einem Proseminar der unter Nr. 10 litt. b oder c genannten Module, eine muss in einem Proseminar der unter Nr. 10 litt. d oder e genannten Module angefertigt werden. Eine dieser schriftlichen Hausarbeiten kann durch einen benoteten Hauptseminarschein aus dem Wahlbereich oder den Nachweis einer im Anschluss an eine Hauptvorlesung abgelegten Prüfung aus den in Nr. 10 litt. b bis e genannten Modulen ersetzt werden. Die schriftliche Hausarbeit und die abgelegte Prüfung im Anschluss an eine Hauptvorlesung dürfen nicht aus demselben Fach sein.
12. eine Immatrikulationsbescheinigung der Universität Tübingen für das Prüfungssemester,
13. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits eine Zwischenprüfung abgelegt hat, oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Die Zwischenprüfung ist im Regelfall am Ende des vierten spätestens bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegen. Diese Frist verlängert sich nach § 2 Abs. 1 um bis zu 2 Semester, wenn Nachweise der Sprachkenntnisse (Hebraicum, Graecum, Latinum) während des Studiums nachzuholen sind.

(5) Die Zwischenprüfung kann auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(6) Wird die Zwischenprüfung nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Fristen abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 18

Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Die Meldung zur Zwischenprüfung ist mit den nach § 17 erforderlichen Unterlagen über die Geschäftsstelle für die Prüfungen beim Oberkirchenrat einzureichen.

(2) Der Oberkirchenrat entscheidet über die Zulassung zur Zwischenprüfung. In Ausnahmefällen kann er im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss der Evangelisch-theologischen Fakultät von einzelnen Erfordernissen befreien oder gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 17 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen nach § 17 Abs. 3 unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 18 Abs. 2 vorliegt oder
3. der Bewerber oder die Bewerberin die Zwischenprüfung in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts einem verwandten Studiengang beziehungsweise die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Bewerber oder die Bewerberin sich in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem entsprechenden Prüfungsverfahren beziehungsweise in einem entsprechenden kirchlichen Prüfungsverfahren befindet oder
5. kein Prüfungsanspruch mehr besteht (vgl. § 17 Abs. 6).

(4) Der Oberkirchenrat teilt dem Bewerber oder der Bewerberin spätestens vier Wochen vor Beginn der Zwischenprüfung die Zulassung zur Zwischenprüfung mit.

(5) Nach der Zulassung werden die Namen der Zugelassenen dem Prüfungsausschuss und den jeweiligen Prüfenden mitgeteilt.

§ 19

Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung

(1) Prüfungsfächer sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Dogmengeschichte.

Ein exegetisches Fach kann nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin durch ein weiteres theologisches Fach, das an der Fakultät vertreten ist, ersetzt werden.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus:

1. einer Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament,
2. zwei mündlichen Prüfungen, von denen eine vorgezogen abgelegt werden kann.

(3) Die nach Absatz 2 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch auszuweisen.

(4) Die Zwischenprüfung soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(5) Wird nach Absatz 2 Nr. 2 eine Prüfungsleistung vorgezogen, muss diese bei der Geschäftsstelle für die Prüfungen vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden. Die Geschäftsstelle für die Prüfungen bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. Das Zulassungsverfahren nach § 18 bleibt davon unberührt.

§ 20

Klausurarbeit

(1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres beziehungsweise seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Zeitstunden. Körperbehinderten Kandidatinnen und Kandidaten kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden ihres be-

ziehungsweise seines Faches ein Problem erkennt und spezielle Fragestellungen in die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus dem oder der Lehrenden, der oder die die betreffende Lehrveranstaltung gehalten hat, und einem promovierten Theologen oder einer promovierten Theologin nach § 4 Abs. 3 Satz 3 oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin der Evangelisch-theologischen Fakultät der oder die das Protokoll führt.

§ 22

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Klausurarbeit nach § 20 wird jeweils von zwei Korrektorinnen oder Korrektoren getrennt bewertet. Sie sollen sich auf eine gemeinsame Note einigen, die zu begründen ist. Können sich die Korrektorinnen oder Korrektoren nicht auf eine gemeinsame Note einigen, so errechnet die Geschäftsstelle für die Prüfung das Mittel der beiden Notenvorschläge entsprechend § 13 Abs. 3.

(2) Über jede mündliche Prüfung nach § 21 wird ein Protokoll gefertigt, das die Gegenstände der Prüfung und die Note enthält. Es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von der Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung einvernehmlich festgelegt.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in jeder Prüfungsleistung mindestens die Note „ausreichend“ (4) erreicht wurde.

(4) Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten.

§ 23

Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5) bewertet werden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wieder-

holungsfrist, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 24

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Wurde die Zwischenprüfung insgesamt nicht bestanden, so kann sie einmal, frühestens beim folgenden Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr wiederholt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholung einer bestandenen Zwischenprüfung ist nicht zulässig.

(2) Fehlversuche bei anderen Gliedkirchen der EKD oder bei anderen von der EKD anerkannten Evangelisch-theologischen Fakultäten oder Theologischen Hochschulen sind dabei anzurechnen.

§ 25

Zeugnis

Binnen zwei Wochen nach Feststellung der Noten durch den Prüfungsausschuss wird ein Zeugnis über die Zwischenprüfung ausgestellt, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Näheres ist in den §§ 13 und 14 geregelt.

§ 26

Beratungsgespräch

Nach der Zwischenprüfung findet mit dem Absolventen oder der Absolventin durch ein Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultät, das im Prüfungsausschuss Sitz und Stimme hat, ein Beratungsgespräch statt.

Abschnitt III

Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung

§ 27

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Evangelische Theologie: Kirchlicher Abschluss“ ist in § 2 Abs. 1 festgelegt.

(2) Die Evangelisch-theologische Fakultät der Universität Tübingen stellt durch das Lehrangebot sicher, dass die Prüfungsleistungen in den in dieser Prüfungsordnung I festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können.

(3) Die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung kann auch vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

§ 28

Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung zur Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung

(1) Die Anmeldung zur Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung erfolgt jeweils am Ende eines Wintersemesters für die Prüfung des darauf folgenden Wintersemesters bzw. am Ende eines Sommersemesters für die Prüfung des darauf folgenden Sommersemesters zu dem von der Geschäftsstelle für die Prüfungen bekannt gegebenen Termin.

(2) Zur Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung kann nur zugelassen werden, wer seinen Prüfungsanspruch im Studiengang „Evangelische Theologie: Kirchlicher Abschluss“ nicht verloren hat.

(3) Für die Zulassung zur Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

1. eine beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses oder der Nachweis einer gleichwertigen Vorbildung,
2. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im Sinne der „Rahmenordnung für einen durch Module strukturierten Studiengang Pfarramt/Magister Theologiae“ und der „Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der theologischen Prüfungen“ der EKD,
3. der Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung gemäß Abschnitt II dieser Ordnung oder einer bestandenen Zwischenprüfung, die der „Rahmenordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie“ der EKD entspricht,
4. der Nachweis über die Teilnahme am Basismodul Praktische Theologie (Teil 2) (EvTh-PTh 1.2) einschließlich des erforderlichen Leistungsnachweises,
5. der Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP),
6. der Nachweis über die Belegung der Module Integrationsmodul AT und NT (EvTh-IntegrM 1), Integrationsmodul KG und ST (EvTh-IntegrM 2) und Integrationsmodul PT (EvTh-IntegrM 3),
7. der Nachweis von drei mit mindestens „ausreichend“ (4) benoteten Hauptseminararbeiten (in ausgedruckter und digitaler Form abgegeben) aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, dabei ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass während des Grund-

- und Hauptstudiums in jedem der Fächer AT, NT, KG und ST eine Haupt- oder Proseminararbeit angefertigt worden ist,
8. der Nachweis über eine während des Hauptstudiums im Rahmen des Moduls Aufbaumodul Praktische Theologie (EvTh-PT 2) erstellte, mindestens mit „ausreichend“ (4) benotete Predigtarbeit (Predigt mit Vorarbeiten),
 9. der Nachweis über einen während des Hauptstudiums im Rahmen des Moduls Aufbaumodul Praktische Theologie (EvTh-PT 2) erstellten, mindestens mit „ausreichend“ (4) benoteten Unterrichtsentwurf,
 10. ein mindestens mit „ausreichend“ (4) benoteter Leistungsnachweis im Modul Religionswissenschaft (EvTh-RW),
 11. der Nachweis der bestandenen Prüfung in Philosophie (Philosophicum) (vgl. Modul EvTh-Phil) sofern die Zwischenprüfung nicht nach Abschnitt II dieser Ordnung abgelegt wurde,
 12. eine Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer (§§ 32 bis 34); in jedem Prüfungsfach sind jeweils zwei Schwerpunkte für die mündliche Prüfung anzugeben (vgl. § 34 Abs. 3),
 13. eine Bescheinigung des zuständigen Pfarramts über die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der EKD, deren Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegt,
 14. eine Erklärung über Art, Umfang und Ergebnis bereits früher abgelegter oder begonnener kirchlicher oder akademischer Abschlussprüfungen im Studienfach Evangelische Theologie,
 15. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat mit der Zulassung der Öffentlichkeit zu den mündlichen Prüfungen einverstanden ist,
 16. eine Darstellung des Lebens- und Bildungswegs (mit 3 Lichtbildern),
 17. der Nachweis über die Aufnahme auf die Liste der Württembergischen Theologiestudierenden
 18. eine Erklärung, dass sich die Kandidatin oder der Kandidat um die Aufnahme in den Pfarrdienst der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bewirbt,
 19. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG, dessen Ausstellungsdatum nicht länger als drei Monate zurückliegt.

§ 29

Zulassung zur Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung

- (1) Der Oberkirchenrat entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. In Ausnahmefällen kann er von einzelnen Erfordernissen des § 28 befreien. Die Geschäftsstelle für die Prüfungen teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten, in der Regel zu Beginn des Prüfungs-

semesters, die Zulassung mit. Die Prüfung beginnt mit der Zulassung.

- (2) Die Zulassung darf nur verweigert werden, wenn

- a) die in § 28 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen nach § 28 Abs. 3 unvollständig sind und keine Befreiung nach Abs. 1 vorliegt oder
- c) der Kandidat oder die Kandidatin die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder
- d) der Kandidat oder die Kandidatin sich in demselben oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet.

§ 30

Gegenstände der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung

- (1) Prüfungsfächer sind die Hauptfächer:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
5. Praktische Theologie.

- (2) Folgende Sonderfächer werden diesen Prüfungsfächern zugeordnet:

1. Diakoniewissenschaft,
2. Biblische Archäologie,
3. Religionswissenschaft und interkulturelle Theologie,
4. Judaistik,
5. Kirchenordnung,
6. Hermeneutik,
7. Missionswissenschaft und Ökumenische Theologie.

§ 31

Art und Umfang der Prüfungsleistungen

Die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung besteht aus:

1. der wissenschaftlichen Hausarbeit,
2. drei schriftlichen Klausuren,
3. fünf mündlichen Prüfungen.

§ 32

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums ein Thema selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die wissenschaftliche Hausarbeit wird im Rahmen des Moduls Examensmodul (EvTh-Exam) im Semester nach der Anmeldung zur Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung angefertigt. Das Thema der Arbeit muss einem der Hauptfächer nach § 30 Abs. 1 oder einem der Sonderfächer nach § 30 Abs. 2 zugeordnet sein.

(3) Die Genehmigung des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit wird bei der Geschäftsstelle für die Prüfungen beantragt.

Der Antrag enthält:

1. das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit,
2. eine schriftliche Erklärung der Studentin oder des Studenten darüber, dass sie oder er über dieses oder ein benachbartes Thema nicht bereits eine Arbeit geschrieben hat,
3. einen Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2.

(4) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist innerhalb von 12 Wochen anzufertigen. Die Einhaltung der Fristen überwacht die Geschäftsstelle für die Prüfungen. Der Zeitpunkt der Abgabe wird aktenkundig gemacht. Sie muss spätestens bis zu Beginn der schriftlichen Prüfungen (Klausuren § 33) abgegeben sein.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der wissenschaftlichen Hausarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

(6) Wer in der wissenschaftlichen Hausarbeit die Note „ausreichend“ (4) nicht erreicht, jedoch einen Durchschnitt der Fachnoten von mindestens 4,0 hat, hat die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung bestanden, wenn er oder sie innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Prüfung bei der Wiederholung der wissenschaftlichen Hausarbeit über ein anderes Thema die Endnote 4,0 erreicht. Hat er oder sie die Endnote 4,0 nicht erreicht, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Sie kann nicht wiederholt werden.

§ 33

Klausuren

(1) In den Klausuren soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des

notwendigen Grundwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches eines von mehreren zur Auswahl gestellten Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurfächer sind:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
5. Praktische Theologie.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat wählt drei Prüfungsfächer, in denen sie oder er die Klausuren schreiben will. Das Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, kann nicht gewählt werden. Ist das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit einem Sonderfach entnommen (§ 30 Abs. 2), so kann dasjenige Hauptfach nicht gewählt werden, dem das Sonderfach zugeordnet wurde.

(4) Die Klausuraufgaben werden vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der einzelnen Abteilungen der Evangelisch-theologischen Fakultät bestimmt.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt vier Stunden. Körperbehinderten Kandidatinnen und Kandidaten kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

(6) Die Klausuren werden jeweils von zwei Korrektorinnen oder Korrektoren getrennt bewertet. Sie sollen sich auf eine gemeinsame Note einigen, die zu begründen ist. Können sich die Korrektorinnen oder Korrektoren nicht auf eine gemeinsame Note einigen, so errechnet die Geschäftsstelle für die Prüfungen das Mittel der beiden Notenvorschläge entsprechend § 13 Abs. 3.

(7) Spätestens nach Ablauf der Bearbeitungszeit gemäß Absatz 5 müssen alle Kandidatinnen und Kandidaten alle beschriebenen Bogen abgeben, auch wenn sie die Aufgabe nicht vollständig oder gar nicht bearbeitet haben. Wird eine Klausurarbeit nicht abgegeben, so wird sie als nicht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet.

(8) Die Noten der einzelnen Klausuren werden, sofern sämtliche Korrekturen bis dahin abgeschlossen sind, den Kandidatinnen und Kandidaten auf Nachfrage von der Geschäftsstelle für die Prüfungen vor Beginn der mündlichen Prüfungen bekannt gegeben.

§ 34

Mündliche Prüfungen

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder

er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihm oder ihr gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsfächer sind die Hauptfächer:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte,
4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
5. Praktische Theologie.

(3) In den mündlichen Prüfungen werden die nach § 28 Abs. 3 Nr. 12 gewählten Schwerpunkte berücksichtigt, wobei der Kandidatin oder dem Kandidaten – soweit nicht bereits im Rahmen der schriftlichen Prüfungsleistung geschehen – Gelegenheit gegeben wird, über die im Studium erworbenen besonderen Kenntnisse Auskunft zu geben. Die Kandidatin oder der Kandidat muss in der Lage sein, ihre beziehungsweise seine Kenntnisse in den gesamten Bereich des Hauptfachs einzuordnen.

(4) In einer der mündlichen Prüfungen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten einer der beiden Schwerpunkte einem dem betreffenden Hauptfach zugeordneten Sonderfach entnommen werden, wenn das Hauptfach schriftlich geprüft wird (§ 33) und das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 32) nicht bereits einem Sonderfach entnommen ist.

(5) Im Fach Systematische Theologie müssen im Verlauf der Prüfung die Bereiche Dogmatik und Ethik geprüft werden. Wenn der Bereich Ethik in der wissenschaftlichen Hausarbeit oder in der Klausur bearbeitet worden ist, beschränkt sich die mündliche Prüfung auf den Bereich Dogmatik; wenn der Bereich Dogmatik schriftlich bearbeitet worden ist, ist einer der beiden mündlichen Schwerpunkte aus dem Bereich Ethik zu wählen.

(6) In dem Hauptfach, in dem keine schriftliche Leistung erbracht wird, findet eine erweiterte mündliche Prüfung statt. Dabei kann ein Schwerpunkt ausnahmsweise einem Sonderfach entnommen werden, obwohl das Hauptfach nicht schriftlich geprüft wurde.

(7) Die Prüfungskommission besteht aus zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern, von denen eine oder einer Mitglied des Prüfungsausschusses sein muss, einer Vertreterin oder einem Vertreter des Oberkirchenrats und, soweit sie oder er nicht als Fachprüferin oder Fachprüfer beteiligt ist, der Ephora oder dem Ephorus des Evangelischen Stifts. Diese oder dieser kann sich durch die Studieninspektorin oder den Studieninspektor des Evangelischen Stifts oder die Leiterin

oder den Leiter des Prüfungsamtes vertreten lassen. Den Vorsitz führt die Vertreterin oder der Vertreter des Oberkirchenrats.

(8) Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Prüfungsleistung mit einer Note gemäß § 13 Abs. 1 und 2. Zunächst gibt diejenige Fachprüferin oder derjenige Fachprüfer, die oder der nicht selbst geprüft hat, ihre oder seine Bewertung ab, zuletzt die oder der Vorsitzende. Kann sich die Kommission nicht auf eine gemeinsame Note einigen, wird die Note aus dem Durchschnitt der abgegebenen Bewertungen gebildet.

(9) Über jede mündliche Prüfung wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll hält die Gegenstände der Prüfung und die Note fest. Es ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 35

Erteilung der Fachnoten und der Gesamtnote

(1) In den fünf Prüfungsfächern gemäß § 33 Absatz 2 und § 34 Absatz 2 werden Fachnoten erteilt. Hierzu wird aus dem Ergebnis der Bewertung der mündlichen und schriftlichen Prüfung der Durchschnitt errechnet. In dem Fach, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, wird die Fachnote so gebildet, dass die Note der wissenschaftlichen Hausarbeit doppelt gewertet wird, die Note der mündlichen Prüfung einfach. In dem Fach, in dem die erweiterte mündliche Prüfung erfolgt, ist die Bewertung dieser Prüfung gleichzeitig die Fachnote.

(2) Ist die Prüfung bestanden, so wird eine Gesamtnote erteilt. Zur Feststellung der Gesamtnote wird aus der Summe der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen der Durchschnitt gebildet. Näheres regelt § 13.

§ 36

Bestehen der Prüfung

(1) Die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung ist bestanden, wenn in der wissenschaftlichen Hausarbeit sowie in allen Fachnoten mindestens die Note „ausreichend“ (4) erreicht worden ist.

(2) Die Bewertung der wissenschaftlichen Hausarbeit wird hinsichtlich des Bestehens der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung als Fachnote behandelt.

(3) Für die wissenschaftliche Hausarbeit gilt § 32 Abs. 6, für die Fachnote, in dem die wissenschaftliche Hausarbeit geschrieben wurde, gilt § 35 Abs. 1 Satz 3.

§ 37

Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer oder zwei Fachnoten nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4) erreicht, so besteht die Möglichkeit, bei der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung des darauf folgenden Semesters die Prüfungsleistungen in dem oder den mit „nicht ausreichend“ (5) bewerteten Fach oder Fächern zu wiederholen. Wird bei der Wiederholung die Fachnote „ausreichend“ (4) nicht erreicht, ist die gesamte Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung nicht bestanden.

(2) Macht die Teilnehmerin oder der Teilnehmer von der Möglichkeit der Wiederholung keinen Gebrauch, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(3) Für die Wiederholung der wissenschaftlichen Hausarbeit gilt § 32 Abs. 6.

§ 38

Wiederholung der Prüfung

(1) Wurde die Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal, frühestens nach einem Jahr, spätestens nach zwei Jahren wiederholt werden.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Oberkirchenrat eine zweite Wiederholung gestatten. Sie muss ein Jahr nach der ersten Wiederholung erfolgen.

(3) Fehlversuche bei anderen Gliedkirchen der EKD oder bei anderen von der EKD anerkannten Evangelisch-theologischen Fakultäten oder Theologischen Hochschulen sind dabei anzurechnen.

§ 39

Zeugnis

(1) Binnen vier Wochen nach Feststellung der Noten durch den Prüfungsausschuss wird ein Zeugnis über die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung ausgestellt. Näheres regeln die §§ 13 und 14.

(2) Auf Antrag wird dem Zeugnis ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

Abschnitt IV**Schlussbestimmungen**

§ 40

Übergangsregelungen

(1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2010/11 das Studium begonnen haben, legen Studium und Prüfungsleistungen nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung im Studienfach Evangelische Theologie vom 22. Dezember 1998 (Abl. 58 S. 174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2006 (Abl. 62 S. 9) und der Kirchlichen Verordnung über die Erste Evangelisch-Theologische Dienstprüfung vom 14. Dezember 2004 (Abl. 61 S. 219) ab.

(2) Auf Antrag können Studierende, die vor dem Wintersemester 2010/11 mit dem Studium begonnen haben, die Prüfungen nach dieser Verordnung ablegen.

§ 41

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung des Oberkirchenrats über die Kirchliche Zwischenprüfungsordnung im Studienfach Evangelische Theologie vom 22. Dezember 1998 (Abl. 58 S. 174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2006 (Abl. 62 S. 9) und die Kirchliche Verordnung über die Erste Evangelisch-Theologische Dienstprüfung vom 14. Dezember 2004 (Abl. 61 S. 219) außer Kraft.

Rupp

Anlage: Modulhandbuch

Anlage zur PO I

**Evangelisch-theologische Fakultät
Universität Tübingen**

Modulhandbuch

**Studiengang
Evangelische Theologie:
Kirchlicher Abschluss**

Modulkennziffer EvTh-Prop	Modultitel Propaedeuticum
Leistungspunkte	12 LP
Arbeitsaufwand (workload) - Kontaktzeit in SWS - Selbststudium	360 h Kontaktzeit: 6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 270 h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Studienanfänger
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[-]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Einführungsveranstaltung (2-3 SWS) (b) Bibelkunde (Übung) (4 SWS)
Modulinhalt	Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie Bibelkunde des Alten und des Neuen Testaments
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden gewinnen einen Überblick über den Aufbau des Studiengangs und über die Gegenstände und Ziele der theologischen Disziplinen. Sie können grundlegende Fragestellungen am Beispiel eines Querschnittthemas nachvollziehen und reflektiert darlegen. Sie verfügen über ein breites bibelkundliches Wissen in beiden Testamenten und sind in der Lage, Aufbau und Inhalte der kanonischen Bücher sowie buchübergreifende Themen zu entfalten.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 LP) Bibelkundeprüfung, obligatorisch (4 LP) (§ 17 Abs. 3 Nr. 6 PO I)
Voraussetzung für	Kirchliche Zwischenprüfung
Teilnahme- voraussetzungen	[-]
Modulverantwortlicher	wird vom Studiendekan bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	wird im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

Modulkennziffer EvTh-AT 1	Modultitel Basismodul Altes Testament
Leistungspunkte	8 [11/13/16] LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) - Kontaktzeit in SWS - Selbststudium	240 [330 / 390 / 480] h Präsenz-/Kontaktzeit: 5-6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 150 [240 / 300 / 390] h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Grundstudium
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[-]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Hauptvorlesung AT (3-4 SWS) (b) Proseminar AT (2 SWS)
Modulinhalt	Einführung in die Exegese des Alten Testaments
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden sind mit den Fragestellungen und methodischen Zugängen wissenschaftlicher Exegese vertraut. Sie sind in der Lage, diese Kompetenz in der Auslegung eines alttestamentlichen Textes zu belegen. Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse zur Geschichte Israels, zur Literaturgeschichte und/oder zur Theologie/Religionsgeschichte des Alten Testaments im Überblick. Sie sind eingeübt in Grundformen wissenschaftlicher Kommunikation (sachbezogene Diskussion, Referat etc.).
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 LP) ggf. Vorlesungsprüfung (3 LP) und/oder Proseminararbeit (5 LP) (§ 17 Abs. 3 Nr. 10b und Nr. 11; § 19 PO I)
Voraussetzung für	Aufbaumodul AT (EvTh-AT 2)
Teilnahmevoraussetzungen	Hebraicum (für das Proseminar)
Modulverantwortlicher	wird im Department AT bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

Modulkennziffer EvTh-NT 1	Modultitel Basismodul Neues Testament
Leistungspunkte	8 [11/13/16] LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) - Kontaktzeit in SWS - Selbststudium	240 [330 / 390 / 480] h Präsenz-/Kontaktzeit: 5-6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 150 [240 / 300 / 390] h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Grundstudium
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[-]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Hauptvorlesung NT (3-4 SWS) (b) Proseminar NT (2 SWS)
Modulinhalt	Einführung in die wissenschaftliche Arbeit am Neuen Testament
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden sind mit einem methodisch, theologisch und hermeneutisch reflektierten Zugang zu den neutestamentlichen Texten vertraut. Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse zur Umwelt des NT, zur Entstehung der neutestamentlichen Texte, zur Theologie und Hermeneutik des Neuen Testaments. Sie sind in der Lage, einen neutestamentlichen Text selbständig wissenschaftlich zu analysieren und zu interpretieren. Sie sind eingeübt in Grundformen wissenschaftlicher Kommunikation (sachbezogene Diskussion, Referat etc.).
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 LP) ggf. Vorlesungsprüfung (3 LP) und/oder Proseminararbeit (5 LP) (§ 17 Abs. 3 Nr. 10c und Nr. 11; § 19 PO I)
Voraussetzung für	Aufbaumodul NT (EvTh-NT 2)
Teilnahme- voraussetzungen	Graecum (für das Proseminar)
Modulverantwortlicher	wird im Department NT bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

Modulkennziffer EvTh-KG 1	Modultitel Basismodul Kirchengeschichte
Leistungspunkte	11 [16] LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) - Kontaktzeit in SWS - Selbststudium	330 [480] h Präsenz-/Kontaktzeit: 5-6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 240 [390] h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Grundstudium
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	Jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[-]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Hauptvorlesung KG* (3-4 SWS) (b) Proseminar KG (2 SWS)
Modulinhalt	Einführung in Gegenstände und Methodik der Kirchengeschichte
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden haben einen Überblick über die wichtigsten kirchen- und dogmengeschichtlichen Entwicklungen einer Epoche. Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den wissenschaftlichen Methoden kirchengeschichtlichen Arbeitens. Sie können diese methodischen Kenntnisse ggf. im Rahmen einer Hausarbeit selbständig zur Erarbeitung eines Themas anwenden. Sie sind eingeübt in Grundformen wissenschaftlicher Kommunikation (sachbezogene Diskussion, Referat etc.).
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 LP) mündliche Prüfung zur Vorlesung (3 LP) (obligatorisch) und (ggf.) Proseminararbeit (5 LP) (§ 17 Abs. 3 Nr. 10d und Nr. 11; § 19 PO I)
Voraussetzung für	Aufbaumodul KG (EvTh-KG 2)
Teilnahmevoraussetzungen	Latinum und/oder Graecum (abhängig vom Thema des Proseminars)
Modulverantwortlicher	wird im Department KG bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

- * Gleichwertig sind Hauptvorlesungen (3-4 SWS) in Konfessionskunde (des Westens bzw. des Ostens) sowie in Kirchenordnung.
Die Vorlesungen im Basismodul KG und im Aufbaumodul KG dürfen hinsichtlich der Epochen nicht deckungsgleich sein.

Modulkennziffer EvTh-ST 1	Modultitel Basismodul Systematische Theologie
Leistungspunkte	8 [11/13/16] LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) - Kontaktzeit in SWS - Selbststudium	240 [330 / 390 / 480] h Präsenz-/Kontaktzeit: 5-6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 150 [240 / 300 / 390] h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Grundstudium
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	Jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[-]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Hauptvorlesung ST (3-4 SWS) (b) Proseminar ST (2 SWS)
Modulinhalt	Einführung in Gegenstände und Methodik der Systematischen Theologie
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, systematisch-theologische Texte kompetent zu interpretieren und systematisch-theologische Problemstellungen in fundierter Weise zu diskutieren. Sie können ein komplexes systematisch-theologisches Thema erarbeiten und im ggf. Rahmen einer wissenschaftlichen Hausarbeit auf begrenztem Raum darstellen. Sie sind eingeübt in Grundformen wissenschaftlicher Kommunikation (sachbezogene Diskussion, Referat etc.).
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 LP) ggf. mündliche Prüfung zur Vorlesung (3 LP) und/oder Proseminararbeit (5 LP) (§ 17 Abs. 3 Nr. 10e und Nr. 11; § 19 PO I)
Voraussetzung für	Aufbaumodul ST (EvTh-ST 2)
Teilnahme- voraussetzungen	Lateinkenntnisse (je nach Thema des Proseminars)
Modulverantwortlicher	wird im Department ST bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

Modulkennziffer EvTh-PT 1.1	Modultitel Basismodul Praktische Theologie (Teil 1)
Leistungspunkte	8 LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) - Kontaktzeit in SWS - Selbststudium	240 h Präsenz-/Kontaktzeit: 6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 150 h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Grundstudium
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[-]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Vorlesung PT aus Themenfeld* 2, 3 oder 4 (2 SWS) (b) Proseminar Homiletik (2 SWS) (c) Proseminar Religionspädagogik (2 SWS)
Modulinhalt	Einführung in die wissenschaftliche Arbeit in der Praktischen Theologie
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden haben Überblickskenntnisse und sind mit den Grundfragen der Praktischen Theologie vertraut. Sie sind in der Lage, eine Predigt/einen Gottesdienst und eine Unterrichtsstunde zu beurteilen und vorzubereiten. Sie sind eingeübt in Grundformen wissenschaftlicher Kommunikation (sachbezogene Diskussion, Referat etc.).
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (2 + 3 + 3 LP)
Voraussetzung für	Aufbaumodul PT (EvTh-PT 2)
Teilnahmevoraussetzungen	[-]
Modulverantwortlicher	wird im Department PT bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

* Themenfelder: 1: Kirchentheorie, Prinzipienlehre, Pastoraltheologie, Kasualtheorie; 2: Homiletik/Liturgik; 3: Seelsorgelehre; 4: Religionspädagogik.

Modulkennziffer EvTh-PT 1.2	Modultitel Basismodul Praktische Theologie (Teil 2)
Leistungspunkte	5 LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) - Kontaktzeit in SWS - Selbststudium	150 h Kontaktzeit: 2 SWS (= 30 h) Selbststudium mit 4-wöchigem Praktikum: 120 h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Grundstudium*
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes 2. Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[-]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	Übung, Pro- oder Hauptseminar PT aus Themenfeld 1** (zur Vorbereitung auf das Praktikum) (2 SWS + 4-wöchiges Praktikum)
Modulinhalt	Einführung in die wissenschaftliche Arbeit in der Praktischen Theologie
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden haben die Fähigkeit zur kritischen Beobachtung und Reflexion gegenwärtigen pastoralen Handelns. Sie haben grundlegende Einsichten in den Zusammenhang von wissenschaftlicher Theologie und pastoraler Praxis gewonnen.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	aktive Teilnahme und Praktikumsbericht (5 LP) (vgl. § 28 Abs. 3 Nr. 4 PO I)
Voraussetzung für	Integrationsmodul PT (EvTh-IntegrM 3); I. Ev.-Theol. Dienstprüfung
Teilnahme- voraussetzungen	[-]
Modulverantwortlicher	wird im Department PT bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

* Empfehlung! Das Teilmodul kann allerdings auch im Hauptstudium absolviert werden.

** Themenfelder: 1: Kirchentheorie, Prinzipienlehre, Pastoraltheologie, Kasualtheorie;
2: Homiletik/Liturgik; 3: Seelsorgelehre; 4: Religionspädagogik.

Modulkennziffer EvTh-IntM 1	Modultitel Interdisziplinäres Basismodul
Leistungspunkte	8 LP
Arbeitsaufwand (workload) - Kontaktzeit in SWS - Selbststudium	240 h Präsenz-/Kontaktzeit: 5-6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 150 h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Grundstudium
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester oder jedes 2. Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[-]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Hauptvorlesung* (3-4 SWS) oder Hauptseminar* (2 SWS) (b) Hauptseminar/Proseminar* (2 SWS)
Modulinhalt	Einführung in Themen bzw. Problemstellungen von fachübergreifender Bedeutung im Bereich der Theologie und/oder anderer Fächer der Universität
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden verfügen über exemplarische fächerübergreifende Kenntnisse. Sie sind in der Lage, wichtige gesellschaftliche und wissenschaftliche Themen mit theologischen und kirchlichen Fragestellungen und Aufgaben in Verbindung zu setzen und kritisch zu reflektieren. Sie sind eingeübt in Grundformen wissenschaftlicher Kommunikation (sachbezogene Diskussion, Referat etc.).
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 LP)
Voraussetzung für	[-]
Teilnahmevoraussetzungen	hängen von den gewählten Lehrveranstaltungen ab.
Modulverantwortlicher	wird vom Studiendekan bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

* Als *interdisziplinär* gelten Lehrveranstaltungen, die von mindestens zwei theologischen Disziplinen oder einem theologischen und einem nicht-theologischen Fach oder außerhalb der ev.-theol. Fakultät durchgeführt werden.

Modulkennziffer EvTh-Phil	Modultitel Modul Philosophie
Leistungspunkte	9 LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) - Kontaktzeit in SWS - Selbststudium	270 h Präsenz-/Kontaktzeit: 4 SWS (= 60 h) Selbststudium: 210 h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Wahlpflicht
Fachsemester	Grundstudium
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[-]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Vorlesung* (2 SWS) (b) Proseminar*/Seminar* (2 SWS)
Modulinhalt	Einführung in Gegenstände und Methoden der Philosophie
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, philosophische Texte kompetent zu interpretieren und philosophische Problemstellungen in fundierter Weise zu diskutieren.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (2 + 4 LP) mündliche Prüfung (3 LP) (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 7 und Nr. 10h PO I)
Voraussetzung für	Kirchliche Zwischenprüfung
Teilnahme- voraussetzungen	Griechischkenntnisse/Lateinkenntnisse (je nach Thema des Seminars/ der Übung)
Modulverantwortlicher	wird im Department ST bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

* Anerkannt werden Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen mit philosophischen Themenbereichen an der Ev.-theol. Fakultät oder am Philosophischen Seminar der Universität.

Modulkennziffer EvTh-BA	Modultitel Modul Biblische Archäologie
Leistungspunkte	6/8 LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweise
Arbeitsaufwand (workload) - Kontaktzeit in SWS - Selbststudium	180/240 h Präsenz-/Kontaktzeit: 6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 90/150 h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Wahl
Fachsemester	Grund- oder Hauptstudium
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[-]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Hauptvorlesung BA (3-4 SWS) (b) Hauptseminar BA (2 SWS) oder Übung BA (2 SWS)
Modulinhalt	Einführung in die Biblische Archäologie
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden sind mit den methodischen Grundlagen der Biblischen Archäologie vertraut und haben Grundkenntnisse über die Ausgrabungsstätten und die archäologischen Epochen in Palästina im Überblick.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 oder 4 + 2 LP)
Voraussetzung für	[-]
Teilnahme- voraussetzungen	Hebraicum (für das Seminar Biblische Archäologie)
Modulverantwortlicher	wird im Department AT bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

Modulkennziffer EvTh-Jud	Modultitel Modul Judaistik
Leistungspunkte	8/10 LP
Arbeitsaufwand (workload) - Kontaktzeit in SWS - Selbststudium	240/300 h Präsenz-/Kontaktzeit: 6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 150/210 h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Wahl
Fachsemester	Grund- oder Hauptstudium
Moduldauer	2 Semester
Turnus	jedes 2. Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[-]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Vorlesung Judaistik (2 SWS) (b) Proseminar Judaistik (2 SWS) (c) Hauptseminar oder Übung (2 SWS)
Modulinhalt	Einführung in die Judaistik
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden haben einen Überblick über die Epochen der jüdischen Geschichte und verfügen über die Methodik judaistischer Forschung
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (2 + 4 + 4 oder 2 + 4 + 2 LP)
Voraussetzung für	[-]
Teilnahme- voraussetzungen	Hebraicum und Neuhebräisch-Kenntnisse (für PS und S)
Modulverantwortlicher	Fachvertreter Judaistik
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

Modulkennziffer EvTh-AT 2	Modultitel Aufbaumodul Altes Testament (und Biblische Archäologie)
Leistungspunkte	13 [8] LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) - Kontaktzeit in SWS - Selbststudium	240 [390] h Präsenz-/Kontaktzeit: 5-6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 150 [300] h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Aufbaustudium
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[-]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Hauptvorlesung* AT/BA (3-4 SWS) (b) Hauptseminar* AT/BA (2 SWS)
Modulinhalt	Vertiefung und Schwerpunktbildung in der Exegese des Alten Testaments und seiner Umwelt
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, alttestamentliche Texte exegetisch zu erschließen und Problemstellungen der alttestamentlichen / biblisch-archäologischen Forschung analytisch zu erfassen und differenziert darzulegen. Sie können ein komplexes alttestamentliches / biblisch-archäologisches Thema eigenständig erarbeiten und im Rahmen einer wissenschaftlichen Hausarbeit auf begrenztem Raum darstellen.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 LP) ggf. Hauptseminararbeit (5 LP) (§ 28 Abs. 3 Nr. 7 PO I)
Voraussetzung für	Integrationsmodul AT + NT (EvTh-IntegrM 1)
Teilnahmevoraussetzungen	Basismodul AT (EvTh-AT 1)
Modulverantwortlicher	wird im Department AT bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

* Wenigstens eine Veranstaltung in diesem Modul muss dem Bereich der Exegese zugeordnet sein.

Modulkennziffer EvTh-NT 2	Modultitel Aufbaumodul Neues Testament
Leistungspunkte	13 [8] LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) - Kontaktzeit in SWS - Selbststudium	240 [390] h Präsenz-/Kontaktzeit: 5-6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 150 [300] h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Hauptstudium
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[-]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Hauptvorlesung NT* (3-4 SWS) (b) Hauptseminar NT* (2 SWS)
Modulinhalt	Vertiefung und Schwerpunktbildung in der wissenschaftlichen Arbeit am Neuen Testament.
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, eine methodische Interpretation zentraler Texte des Neuen Testaments zu leisten. Sie sind in der Lage, zentrale Problemstellungen der neutestamentlichen Forschung in exegetischer, historischer und hermeneutischer Perspektive wissenschaftlich zu bearbeiten.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 LP) ggf. Hauptseminararbeit (5 LP) (§ 28 Abs. 3 Nr. 7 PO I)
Voraussetzung für	Integrationsmodul AT + NT (EvTh-IntegrM 1)
Teilnahme- voraussetzungen	Basismodul NT (EvTh-NT 1)
Modulverantwortlicher	wird im Department NT bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

* Die belegten Veranstaltungen innerhalb dieses Moduls müssen unterschiedlichen Bereichen der neutestamentlichen Wissenschaft zugeordnet sein.

Modulkennziffer EvTh-KG 2	Modultitel Aufbaumodul Kirchengeschichte
Leistungspunkte	13 [8] LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) - Kontaktzeit in SWS - Selbststudium	390 [240] h Präsenz-/Kontaktzeit: 5-6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 300 [150] h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Hauptstudium
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[-]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Hauptvorlesung KG* (3-4 SWS) (b) Hauptseminar KG (2 SWS)
Modulinhalt	Vertiefung und Schwerpunktbildung in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Kirchengeschichte
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden haben vertiefte, problembewusste Kenntnisse einer kirchengeschichtlichen Epoche oder eines epocheübergreifenden Themas. Sie sind in der Lage, die damit verbundenen wichtigsten kirchen- und dogmengeschichtlichen Entwicklungen begründet zu beurteilen. Sie besitzen in einem Einzelthema spezielle, forschungsbezogene Kenntnisse. Sie verstehen es, kirchen- und dogmengeschichtliche Quellen wissenschaftlich zu interpretieren, und sind in der Lage, ein komplexes kirchen- und dogmengeschichtliches Thema selbständig zu erarbeiten und darzustellen.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 LP) ggf. Hauptseminararbeit (5 LP) (§ 28 Abs. 3 Nr. 7 PO I)
Voraussetzung für	Integrationsmodul KG + ST (EvTh-IntegrM 2)
Teilnahmevoraussetzungen	Basismodul KG* (EvTh-KG 1)
Modulverantwortlicher	wird im Department KG bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

* Gleichwertig sind Hauptvorlesungen (3-4 SWS) in Konfessionskunde (des Westens bzw. des Ostens) sowie Kirchenordnung.
Die Vorlesungen im Basismodul KG und im Aufbaumodul KG dürfen hinsichtlich der Epochen nicht deckungsgleich sein.

Modulkennziffer EvTh-ST 2	Modultitel Aufbaumodul Systematische Theologie
Leistungspunkte	13 [8] LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) - Kontaktzeit in SWS - Selbststudium	390 [240] Präsenz-/Kontaktzeit: 5-6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 300 [150] h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Hauptstudium
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[-]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Hauptvorlesung ST* (3-4 SWS) (b) Hauptseminar ST (2 SWS)
Modulinhalt	Vertiefung und Schwerpunktbildung in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Systematischen Theologie
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, das Wirklichkeitsverständnis des christlichen Glaubens im Dialog mit der Philosophie und im Kontext der Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen in eigener Urteilsbildung zu entfalten. Zudem können sie die umfassende Handlungsorientierung des christlichen Glaubens explizieren.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 LP) ggf. Hauptseminararbeit (5 LP) (§ 28 Abs. 3 Nr. 7 PO I)
Voraussetzung für	Integrationsmodul KG + ST (EvTh-IntegrM 2)
Teilnahme- voraussetzungen	Basismodul ST* (EvTh-ST 1)
Modulverantwortlicher	wird im Department ST bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

* Die Vorlesungen im Basis- und Aufbaumodul müssen thematisch unterschiedlichen Bereichen der Systematischen Theologie zugeordnet sein.

Modulkennziffer EvTh-PT 2	Modultitel Aufbaumodul Praktische Theologie
Leistungspunkte	18 LP
Arbeitsaufwand (workload) - Kontaktzeit in SWS - Selbststudium	480 h Kontaktzeit: 6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 390 h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Hauptstudium
Moduldauer	2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[-]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Seminar Homiletik (2 SWS) (b) Seminar Religionspädagogik (2 SWS) (c) Seminar Seelsorgelehre (2 SWS)
Modulinhalt	Vertiefung und Schwerpunktbildung in der wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Praktischen Theologie.
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse in den Themenfeldern Homiletik, Religionspädagogik und Seelsorgelehre in historischer und systematischer Perspektive. Sie sind in der Lage, methodisch kompetent eine Predigt/einen Gottesdienst und eine Unterrichtsstunde zu erarbeiten und zu halten. Sie können seelsorgerliche Praxis in Auseinandersetzung mit zentralen Konzeptionen der Seelsorgelehre reflektieren.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (3 + 3 + 3 LP) Predigtarbeit in (a) (3 LP) und Unterrichtsentwurf in (b) (3 LP), beide Arbeiten sind obligatorisch (§ 28 Abs. 3 Nr. 8 und Nr. 9 PO I)
Voraussetzung für	Integrationsmodul PT (EvTh-IntegrM 3); I. Ev.-Theol. Dienstprüfung
Teilnahmevoraussetzungen	Basismodul PT (EvTh-PT 1)
Modulverantwortlicher	wird im Department PT bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

Modulkennziffer EvTh-IntM 2	Modultitel Interdisziplinäres Aufbaumodul
Leistungspunkte	8 LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) - Kontaktzeit in SWS - Selbststudium	240 h Präsenz-/Kontaktzeit: 5-6 SWS (= 90 h) Selbststudium: 150 h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Hauptstudium
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[-]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Hauptvorlesung* (3-4 SWS) (b) Hauptseminar* (2 SWS)
Modulinhalt	Vertiefung und Schwerpunktbildung zu Themen bzw. Problemstellungen von fachübergreifender Bedeutung im Bereich der Theologie und/oder anderer Fächer der Universität
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden verfügen über vertiefte fächerübergreifende Kenntnisse. Sie sind in der Lage, anspruchsvolle gesellschaftliche und wissenschaftliche Themen analytisch aufzuarbeiten und in ihre theologische Urteilsbildung zu integrieren.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 LP)
Voraussetzung für	[-]
Teilnahme- voraussetzungen	hängen von den gewählten Lehrveranstaltungen ab.
Modulverantwortlicher	wird vom Studiendekan bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

* Als *interdisziplinär* gelten Lehrveranstaltungen, die von mindestens zwei theologischen Disziplinen oder einem theologischen und einem nicht-theologischen Fach oder außerhalb der ev.-theol. Fakultät durchgeführt werden.

Modulkennziffer EvTh-RW	Modultitel Religionswissenschaft
Leistungspunkte	9 [11] LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) - Kontaktzeit in SWS - Selbststudium	270 h Präsenz-/Kontaktzeit: 4 SWS (= 60 h) Selbststudium: 210 [270] h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Wahlpflicht
Fachsemester	Grund- oder Hauptstudium
Moduldauer	2 Semester
Turnus	jedes 2. Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[-]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Vorlesung RW (2 SWS) (b) Proseminar RW (2 SWS)
Modulinhalt	Überblick über eine (oder mehrere) gesellschaftlich bedeutsame nichtchristliche Religion(en) und Einführung in religionswissenschaftliche Grundbegriffe und Fragestellungen
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden verfügen über grundlegende religionswissenschaftliche Begriffe und Fragestellungen. Sie haben Grundwissen über Entstehung, Geschichte und Theologien anderer Religionen (mit Schwerpunkt monotheistische Religionen), das ihnen Zugänge zu diesen ermöglicht und sie zu einem sachgerechten Umgang mit ihnen befähigt.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (2 + 4 LP) Vorlesungsprüfung oder benotete Leistung im Rahmen des PS (3 LP) (§ 28 Abs. 3 Nr. 10 PO I)
Voraussetzung für	I. Evangelisch-Theologische Dienstprüfung
Teilnahme- voraussetzungen	Für das Proseminar: Besuch der Vorlesung RW
Modulverantwortlicher	Professor des Fachs Religionswissenschaft/Judaistik
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

Modulkennziffer EvTh-IntegrM 1	Modultitel Integrationsmodul AT und NT
Leistungspunkte	8 [13] LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) - Kontaktzeit in SWS - Selbststudium	240 [390] h Präsenz-/Kontaktzeit: 4-8 SWS (= 60-120 h) Selbststudium: 120-180 [270-330] h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Hauptstudium-Integrationsphase
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[-]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Hauptvorlesung AT (3-4 SWS) oder S/OS/Ü* AT (2 SWS) (b) Vorlesung NT (3-4 SWS) oder S/OS/Ü* AT (2 SWS)
Modulinhalt	Erweiterung und Vertiefung der Sachkenntnisse und der methodischen Kompetenz im Bereich der exegetischen Fächer
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden haben die Fähigkeit zu selbständiger Arbeit im Bereich des Alten und des Neuen Testaments auf der Grundlage eines breiten Überblickswissens; sie sind in der Lage, an einer zentralen Fragestellung wissenschaftlich vertieft zu arbeiten.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 LP) (als Option:) Hauptseminararbeit (5 LP) (§ 28 Abs. 3 Nr. 6 und Nr. 7 PO I)
Voraussetzung für	[-]
Teilnahme- voraussetzungen	Aufbaumodule AT und NT (EvTh-AT 2 u. EvTh-NT 2)
Modulverantwortlicher	wird in den Departments AT und NT bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

* Die Eignung der Übung für das Integrationsmodul muss durch den Studiendekan anerkannt sein.

Modulkennziffer EvTh-IntegrM 2	Modultitel Integrationsmodul KG und ST
Leistungspunkte	8 [13] LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) - Kontaktzeit in SWS - Selbststudium	240 [390] h Präsenz-/Kontaktzeit: 4-8 SWS (= 60-120 h) Selbststudium: 120-180 [270-330] h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Hauptstudium-Integrationsphase
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[-]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Hauptvorlesung KG (3-4 SWS) oder S/OS/Ü* KG (2 SWS) (b) Hauptvorlesung ST (3-4 SWS) oder S/OS/Ü* ST (2 SWS)
Modulinhalt	Erweiterung und Vertiefung der Sachkenntnisse und der methodischen Kompetenz im Bereich von Kirchengeschichte und Systematischer Theologie.
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden haben die Fähigkeit zu selbständiger Arbeit im Bereich der Kirchengeschichte und der Systematischen Theologie auf der Grundlage eines breiten Überblickswissens; sie sind in der Lage, an einer zentralen Fragestellung wissenschaftlich vertieft zu arbeiten.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (4 + 4 LP) (als Option:) Hauptseminararbeit (5 LP) (§ 28 Abs. 3 Nr. 6 und Nr. 7 PO I)
Voraussetzung für	[-]
Teilnahmevoraussetzungen	Aufbaumodule KG und ST (EvTh-KG 2 u. EvTh-ST 2)
Modulverantwortlicher	wird in den Departments KG und ST bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

* Die Eignung der Übung für das Integrationsmodul muss durch den Studiendekan anerkannt sein.

Modulkennziffer EvTh-IntegrM 3	Modultitel Integrationsmodul PT
Leistungspunkte	4/6 LP – s.u. Prüfungsformen/Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) - Kontaktzeit in SWS - Selbststudium	120/180 h Präsenz-/Kontaktzeit: 4 SWS (= 60 h) Selbststudium: 60-120 h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Hauptstudium-Integrationsphase
Moduldauer	1-2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[-]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Vorlesung PT** (2 SWS) (b) Vorlesung PT** (2 SWS) oder S/Ü* PT** (4 SWS)
Modulinhalt	Erweiterung und Vertiefung der Sachkenntnisse und der methodischen Kompetenz im Bereich der Praktischen Theologie.
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden haben die Fähigkeit zu selbständiger Arbeit im Bereich der Praktischen Theologie auf der Grundlage eines breiten Überblickswissens; sie sind in der Lage, an einer zentralen Fragestellung wissenschaftlich vertieft zu arbeiten.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit (2 + 2 oder 2 + 4 LP)
Voraussetzung für	[-]
Teilnahme- voraussetzungen	Aufbaumodul PT (EvTh-PT 2)
Modulverantwortlicher	wird im Department PT bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

* Die Eignung der Übung für das Integrationsmodul muss durch den Studiendekan anerkannt sein.

** Das im Basismodul PT (EvTh-PT 1) gewählte Themenfeld der PT kann nicht erneut gewählt werden.

Modulkennziffer EvTh-Exam	Modultitel Examensmodul
Leistungspunkte	40 LP – s.u. Prüfungsformen und Leistungsnachweis
Arbeitsaufwand (workload) - Kontaktzeit in SWS - Selbststudium	1200 h Kontaktzeit: 2 SWS (= 30 h) Selbststudium: 1170 h
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflicht
Fachsemester	Integrations- und Examensphase des Hauptstudiums Wissenschaftliche Hausarbeit frühestens ab dem 2. Semester nach der Kirchlichen Zwischenprüfung
Moduldauer	2 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	Deutsch
Gruppengröße / beschr. Teilnehmerzahl	[-]
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	(a) Seminar in einem der theologischen Hauptfächer oder Sonderfächer (§ 30 Abs. 1 und 2 PO I) im Rahmen eines der Module des Hauptstudiums (b) Selbststudium
Modulinhalt	Vertiefung und Schwerpunktbildung in einem der theologischen Fächer
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Die Studierenden sind in der Lage, eine theologische Themenstellung eigenständig und in einem vorgegebenen Umfang und Zeitrahmen zu bearbeiten und darzustellen.
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	regelmäßige Mitarbeit (4 LP) und Wissenschaftliche Hausarbeit (16 LP) (vgl. § 32 PO I) (Examensprüfungen)
Voraussetzung für	---
Teilnahme- voraussetzungen	Kirchliche Zwischenprüfung
Modulverantwortlicher	wird vom Studiendekan bestimmt.
Dozent	s. Vorlesungsverzeichnis.
Literatur / Lernmaterialien	werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis bzw. zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung I - PO I

vom 16. November 2010 AZ 22.50 zu Nr. 489

Zur Ausführung der Prüfungsordnung I vom 18. Oktober 2010 erlässt der Oberkirchenrat die folgenden Bestimmungen:

Zu § 2

2.1 Soweit die Kenntnisse in einer oder mehrerer der Sprachen Latein (Latinum), Griechisch (Graecum) und Hebräisch (Hebraicum) nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, bleibt pro Sprache jeweils 1 Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. Höchstgrenze sind jedoch maximal 2 Semester.

Zu § 4

4.1 Professorinnen und Professoren im Sinne dieser Prüfungsordnung sind die gemäß § 48 Abs. 3 Satz 1 LHG berufenen Professorinnen und Professoren, die gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 LHG Mitglied der Universität Tübingen sind und nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich an der Evangelisch-theologischen Fakultät tätig sind.

4.2 Die Geschäftsstelle für die Prüfungen teilt der Beisitzerin oder dem Beisitzer die Termine der mündlichen Prüfungen und der Schlussitzung des Prüfungsausschusses mit. Die Prüfung kann auch ohne Beisitzerin oder Beisitzer stattfinden, wenn ihr oder ihm die Termine ordnungsgemäß mitgeteilt wurden.

Zu § 7

7.1 Bei einer Klausur wird die Wiederholung dieser Prüfungsleistung in der Regel auf die Person beschränkt, die den Einwand erhoben hat.

Zu § 8

8.1 Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Geschäftsstelle für die Prüfungen unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Als wichtiger Grund für ein Fernbleiben gilt insbesondere, wenn die Kandidatin oder der Kandidat durch Krankheit an der Ablegung einer oder mehrerer Prüfungsleistungen verhindert ist. Die Krankheit ist durch ärztliches Zeugnis zu belegen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder das Attest des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin der Landeskirche kann verlangt werden.

8.2 Werden die für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe anerkannt, so gilt: Versäumte Klausuren sind vor Beginn der mündlichen Prüfungen nachzuholen. Ist dies nicht möglich, so sind sämtliche Klausuren und die mündlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung des darauf folgenden Semesters abzulegen. Nachzuholende mündliche Prüfungen müssen vor der Schlussitzung des laufenden Prüfungsverfahrens abgelegt werden. Ist dies nicht möglich, so sind alle mündlichen Prüfungen im Rahmen der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung des darauf folgenden Semesters abzulegen; eine Wiederholung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist in diesem Fall nicht möglich.

Zu § 9

9.1 Als weitere Formen von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind Referate, Präsentationen, Projekte und weitere Formen möglich.

Zu § 13

13.1 Bei der Angabe der Gesamtnote in Ziffern hinter dem Wortlaut der erzielten Note werden alle Stellen außer der ersten hinter dem Komma ohne Rundung gestrichen.

Zu § 14

14.1 Das Prüfungszeugnis der Zwischenprüfung wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Prüfungszeugnis der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Landesbischöfin oder dem Landesbischof oder ihrer oder seiner Stellvertretung unterzeichnet.

14.2 Die Namen der Absolventinnen und Absolventen der Ersten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung werden veröffentlicht.

Zu § 15

15.1 Die Prüfung ist mit dem Tag abgeschlossen, an dem der Prüfungsausschuss nach § 4 Abs. 3 Satz 1 die Noten feststellt.

Zu § 17

17.1 Die Studiendauer und der Besuch der für die Zwischenprüfung erforderlichen Module wird durch Vorlage des Studienbuches und der Modulbescheinigungen nachgewiesen. Die derzeitige Anschrift, unter der Mitteilungen erfolgen können, ist anzugeben.

17.2 Der Termin für die Anmeldung zur Zwischenprüfung wird durch die Geschäftsstelle für die Prüfungen per Aushang bekannt gegeben.

Zu § 20

20.1 Die Klausuraufgaben werden von dem oder der Lehrenden gestellt, der oder die die jeweilige Lehrveranstaltung nach § 19 Abs. 2 und 3 gehalten hat. Sie müssen dem Themenbereich der Lehrveranstaltung entnommen sein.

20.2 Zu den einzelnen Vorlesungen werden bis zu vier Klausuraufgaben gestellt, unter denen der Kandidat oder die Kandidatin auswählt.

20.3 Die Aufsicht bei der Ausarbeitung von Klausuren wird von Repetenten oder Repetentinnen des Evangelischen Stifts oder Assistenten oder Assistentinnen der Evangelisch-theologischen Fakultät geführt.

20.4 Wird eine Klausurarbeit nicht abgegeben, so wird sie als nicht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet. Auch wenn eine Aufgabe nicht bearbeitet wird, muss das Deckblatt abgegeben werden.

20.5 Die vom Prüfungsausschuss bestimmten Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt. Nur diese dürfen für die Bearbeitung der Klausuren verwendet werden.

20.6 Vor Beginn der Prüfung sind die Kandidaten und Kandidatinnen durch die Aufsicht auf das Verbot des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel und die Folgen einer Täuschung und eines Ordnungsverstoßes sowie die Folgen der Nichtabgabe einer Arbeit durch Verlesen der betreffenden Vorschriften hinzuweisen.

20.7 Die Geschäftsstelle für die Prüfungen erhält die Klausurthemen von dem oder der jeweils zuständigen Lehrenden und gibt sie in verschlossenem Umschlag weiter an die Aufsicht. Diese öffnet den Umschlag in Gegenwart der Kandidaten und Kandidatinnen, verteilt die Aufgaben an die Kandidaten und Kandidatinnen und gibt die Zeit der Abgabe der Arbeit bekannt. Die Aufsicht hat die ganze Zeit über unausgesetzt anwesend zu sein. Sie hat darauf zu achten, dass nicht mehrere Personen gleichzeitig während der Prüfungszeit den Raum verlassen. Jeweils eine halbe Stunde und zehn Minuten vor Ablauf erinnert sie an die Abgabefrist. Nach deren Ablauf sind die Arbeiten abzuliefern, auch wenn sie unvollendet sind.

20.8 Die Aufsicht nimmt die Arbeiten von den einzelnen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vor ihrem Weggang in Empfang und stellt sie unverzüglich der Geschäftsstelle für die Prüfungen zu. Nach Abgabe der

Arbeiten an die Aufsicht darf an ihnen nichts mehr geändert werden.

20.9 Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung wird von der Aufsicht eine Niederschrift gefertigt, die nach Schluss der Prüfung bei der Geschäftsstelle für die Prüfungen abzugeben ist. Sie enthält die Angaben über die Ausführung der Nr. 20.7, die Zeit der Abgabe der letzten Arbeit, etwaige besondere Vorkommnisse, z.B. Ausbleiben einzelner Teilnehmer oder Teilnehmerinnen, Täuschungen und Ordnungsverstöße nach § 6.

Zu § 21

21.1 Die Kandidaten und Kandidatinnen werden einzeln geprüft. Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten.

21.2 Zu den mündlichen Prüfungen sind Zuhörer oder Zuhörerinnen nicht zugelassen.

Zu § 26

26.1 Der Absolvent oder die Absolventin bringt das Zeugnis zum Beratungsgespräch mit. Das Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultät dokumentiert das Beratungsgespräch auf dem Zeugnis mit Datum und Unterschrift.

Zu § 28

28.1 Die Meldung zur Prüfung ist mit den erforderlichen Unterlagen über die Geschäftsstelle für die Prüfungen beim Oberkirchenrat einzureichen. Die derzeitige Anschrift, unter der Mitteilungen erfolgen können, ist anzugeben.

28.2 Die Darstellung des Lebens- und Bildungswegs soll nicht mehr als fünf Seiten umfassen.

28.3 Die Studiendauer wird durch Vorlage des Studienbuches nachgewiesen.

Zu § 29

29.1 Vor der Entscheidung über die Nichtzulassung von Kandidatinnen und Kandidaten gibt der Oberkirchenrat dem Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung.

29.2 Der Oberkirchenrat teilt dem Prüfungsausschuss die Namen der Zugelassenen mit.

Zu § 30

30.1 Eine Prüfung in Sonderfächern findet nur statt, soweit diese in der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen vertreten sind.

Für die Prüfung gelten in der Regel als zugeordnet:

- das Sonderfach Diakoniewissenschaft den Hauptfächern
Kirchengeschichte oder
Systematische Theologie oder
Praktische Theologie,
- das Sonderfach Biblische Archäologie dem Hauptfach
Altes Testament oder
Neues Testament,
- die Sonderfächer Religionswissenschaft und interkulturelle Theologie, sowie Judaistik den Hauptfächern
Altes Testament oder
Neues Testament oder
Kirchengeschichte oder
Systematische Theologie oder
Praktische Theologie,
- das Sonderfach Kirchenordnung dem Hauptfach
Kirchengeschichte,
- das Sonderfach Hermeneutik dem Hauptfach
Systematische Theologie,
- das Sonderfach Missionswissenschaft und Ökumenische Theologie den Hauptfächern
Kirchengeschichte oder
Systematische Theologie oder
Praktische Theologie.

Über die Zuordnung entscheidet die Geschäftsstelle für die Prüfungen nach Maßgabe der Ordnung.

Zu § 32

32.1 Die wissenschaftliche Hausarbeit ist in ausgedruckter und digitaler Form abzuliefern und soll einschließlich der Anmerkungen nicht mehr als 60 Seiten umfassen (durchschnittlich nicht mehr als 40 Zeilen pro Seite und 60 Zeichen pro Zeile, 144.000 Zeichen inklusive Leerzeichen). Das Inhaltsverzeichnis und das Literaturverzeichnis werden dabei nicht mitgezählt. Die Kandidatin oder der Kandidat hat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und Zitate als solche ausgewiesen hat.

32.2 Die wissenschaftliche Hausarbeit wird von zwei Personen bewertet. In der Regel ist die Leiterin oder der Leiter des Moduls Examensmodul (EvTh-Exam) eine oder einer der beiden Korrektorinnen oder Korrektoren. Die andere Korrektorin oder der andere Korrektor muss eine oder einer der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen oder Professoren

sein. Aus den Notenvorschlägen (gemäß § 13 Abs. 1 und 2) wird der Durchschnitt gebildet. Hält die eine Korrektorin oder der eine Korrektor die wissenschaftliche Hausarbeit für „nicht ausreichend“ (5), die oder der andere aber für „ausreichend“ (4) oder besser, so wird eine Person für die Drittkorrektur bestellt. Bewertet diese die Arbeit mit „ausreichend“ (4) oder besser, so wird die Note aus dem Durchschnitt aller drei Bewertungen gebildet, mindestens aber auf „ausreichend“ (4,0) festgesetzt.

Zu § 33

33.1 Die Termine für die Klausuren werden von der Geschäftsstelle für die Prüfungen durch Aushang bekannt gemacht.

33.2 In den einzelnen Hauptfächern werden jeweils mindestens drei Klausurthemen zur Wahl gestellt.

33.3 Die Aufsicht bei der Ausarbeitung der Klausuren wird von Repetentinnen oder Repetenten des Evangelischen Stifts oder Assistentinnen oder Assistenten der Evangelisch-theologischen Fakultät geführt.

33.4 Jeder Kandidatin und jedem Kandidaten wird ein Kennwort zugewiesen. Die Klausuren werden anonymisiert korrigiert.

33.5 Auf den ersten Papierbogen jeder Klausurreinschrift hat die Kandidatin oder der Kandidat das Fach, die Aufgabe und das zugewiesene Kennwort zu schreiben. Auf jedem weiteren Bogen sind das Fach und das Kennwort zu wiederholen. Auch wenn eine Aufgabe nicht bearbeitet wird, muss ein Bogen mit den Angaben zu Fach, Aufgabe und Kennwort abgegeben werden.

33.6 Die vom Prüfungsausschuss bestimmten Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt. Nur diese dürfen für die Bearbeitung der Klausuren verwendet werden. Die Kandidatin oder der Kandidat darf keine Hilfsmittel mit sich führen. Etwa vorgefundene unerlaubte Hilfsmittel sind unverzüglich wegzunehmen. Hiervon und von sonstigen Verstößen gemäß § 6 ist unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Mitteilung zu machen.

33.7 Vor Beginn der Prüfung sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Aufsicht führende Person auf die Form (Nr. 33.5), auf das Verbot des Gebrauchs unerlaubter Hilfsmittel (Nr. 33.6) und die Folgen einer Täuschung und eines Ordnungsverstoßes (§ 6) sowie die Folge der Nichtabgabe einer Arbeit (§ 33 Abs. 7) hinzuweisen.

33.8 Die Aufsicht führende Person erhält jeweils die Themen für eine Klausur von der Geschäftsstelle für die Prüfungen in verschlossenem Umschlag zugestellt.

Sie öffnet den Umschlag zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Kandidatinnen und Kandidaten, verteilt die in schriftlicher Form vorliegenden Aufgaben und gibt den Abgabezeitpunkt bekannt. Die Aufsicht führende Person hat die ganze Zeit über anwesend zu sein. Sie hat darauf zu achten, dass nicht mehrere Personen gleichzeitig während der Prüfungszeit den Raum verlassen. Jeweils eine halbe Stunde und zehn Minuten vor Ablauf erinnert sie an die Abgabefrist. Nach deren Ablauf sind die Arbeiten abzuliefern.

33.9 Die Aufsicht führende Person nimmt die Arbeiten von den einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor ihrem Weggang in Empfang und stellt sie unverzüglich der Geschäftsstelle für die Prüfungen zu. Nach Abgabe der Arbeiten an die Aufsicht führende Person darf an ihnen nichts mehr geändert werden.

33.10 Über den Verlauf jeder schriftlichen Fachprüfung wird von der Aufsicht führenden Person eine Niederschrift gefertigt, die nach Schluss der Fachprüfung bei der Geschäftsstelle für die Prüfungen abzugeben ist. Sie enthält die Angaben über die Ausführung der Nr. 33.7, die Zeit der Abgabe der letzten Arbeit, etwaige besondere Vorkommnisse, z. B. das Ausbleiben einzelner Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, Täuschungen und Ordnungsverstöße nach § 6.

Zu § 34

34.1 Der Plan für die mündliche Prüfung wird nach Absprache mit den verschiedenen Abteilungen von der Geschäftsstelle für die Prüfungen festgesetzt und durch Aushang bekannt gemacht.

34.2 Die Kandidatinnen und Kandidaten werden einzeln geprüft. Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten, in der erweiterten mündlichen Prüfung 30 Minuten. Außer den Prüferinnen und Prüfern sind auch die Vorsitzenden berechtigt, Fragen an die Kandidatin oder den Kandidaten zu richten.

34.3 Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit von der mündlichen Prüfung beantragt (§ 28 Abs. 3 Nr. 15), so werden Studierende der Evangelischen Theologie, die die Zwischenprüfung abgelegt haben, im Rahmen der vorhandenen Plätze, insgesamt jedoch nicht mehr als zehn Personen als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen. Dabei ist denjenigen Studierenden Vorrang zu gewähren, die die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung oder die Akademische Abschlussprüfung demnächst ablegen wollen.

Zu § 38

38.1 Wurde die Prüfung nicht bestanden, so teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der

Teilnehmerin oder dem Teilnehmer schriftlich mit, zu welchem Zeitpunkt die Prüfung wiederholt werden kann.

38.2 Absatz 2 ist auch anzuwenden, wenn die Prüfung nach § 6 Abs. 5 für nicht bestanden erklärt wird.

Zu § 40

40.1 Sofern die Kirchliche Zwischenprüfungsordnung (KiZPO) im Studienfach Evangelische Theologie vom 22. Dezember 1998 (Abl. 58 S. 178), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2006 (Abl. 62 S. 9) und die Kirchliche Verordnung über die Erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung (Prüfungsordnung I – PO I) vom 14. Dezember 2004 (Abl. 61 S. 219) gemäß § 39 Abs. 2 der Kirchlichen Verordnung über die Prüfungsordnung I für den Studiengang „Evangelische Theologie: Kirchlicher Abschluss“ (PO I) für Studierende weiter Anwendung findet, gilt dies entsprechend für die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Zu § 41

41.1 Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2010 in Kraft.

41.2 Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zur Kirchlichen Zwischenprüfungsordnung (KiZPO) vom 22. Dezember 1998 (Abl. 58 S. 174) zuletzt geändert durch Erlass vom 31. Januar 2006 (Abl. 62 S. 12) und die Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung I vom 21. Dezember 2004 (Abl. 61 S. 225), geändert durch Erlass vom 2. Dezember 2008 (Abl. 63 S. 265) außer Kraft.

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Vokationsordnung

vom 23. November 2010 AZ 64.0-3 Nr. 79

Nach gemeinsamer Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird verordnet:

Artikel 1 Änderung der Vokationsordnung

Die Vokationsordnung vom 20. November 1990 (Abl. 54 S. 589) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. den Nachweis über die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des Programms zur Kirchlichen Begleitung von Lehramtsstudierenden im Fach Evangelische Theologie/Religionspädagogik erbringt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bereitschaft nach Absatz 1 Nr. 3 ist mit den folgenden Worten zu erklären und folgendermaßen schriftlich zu bestätigen:

„Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als evangelischer Religionslehrer/als evangelische Religionslehrerin zu führen und mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündigt wird. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass der evangelische Religionsunterricht auf dem Grund des Evangeliums geschehe, und will darauf Acht haben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt werde. Ich will meinen Dienst als evangelischer Religionslehrer/als evangelische Religionslehrerin im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun.“

2. In § 5 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Eine Befreiung von der Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist in Ausnahmefällen möglich.“

„Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung

„Gottes Wort bleibt in Ewigkeit.“ (Jesaja 40, 8)

Evangelische Landeskirche in Württemberg

Urkunde über die Bevollmächtigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht – Vokationsurkunde –

Herr/Frau

geb. am in

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Artikel 1 tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

(2) Die Änderungen in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 2 gelten nicht für Studierende, die ihr Studium der Theologie/Religionspädagogik vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

Rupp

Erlass des Oberkirchenrats zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung

vom 7. September 2010 AZ 64.0-3 Nr. 80

Aufgrund von § 6 der Vokationsordnung vom 20. November 1990 (Abl. 54 S. 589) erlässt der Oberkirchenrat die folgenden Bestimmungen:

Artikel 1

Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung

Die Ausführungsbestimmungen zur Vokationsordnung vom 13. August 1991 (Abl. 54 S. 592), zuletzt geändert durch Erlass vom 25. Juli 2001 (Abl. 59 S. 336), werden wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 Zu § 1 werden in Satz 2 die Worte „sechsten und siebten Teil des Evangelischen Kirchengesangbuchs“ durch die Worte „Evangelischen Gesangbuch“ ersetzt.

2. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

wird bevollmächtigt, das Fach Evangelische Religionslehre an Schulen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu erteilen.

Er/Sie hat die damit verbundenen Verpflichtungen übernommen und bestätigt dies mit folgenden Worten:

‘Im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, bin ich bereit, mein Amt als evangelischer Religionslehrer/als evangelische Religionslehrerin zu führen und mitzuhelfen, dass das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist, aller Welt verkündet wird. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass der evangelische Religionsunterricht auf dem Grund des Evangeliums geschehe, und will darauf Acht haben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt werde. Ich will meinen Dienst als evangelischer Religionslehrer/als evangelische Religionslehrerin im Gehorsam gegen Jesus Christus nach der Ordnung unserer Landeskirche tun.’

Stuttgart, den
Unterschrift

(Dienstsiegel)

Herrn/Frau
wurde im Gottesdienst am in
die Bevollmächtigung erteilt. Die Vokationsurkunde wurde dem/der Bevollmächtigten ausgehändigt.

....., den
Schuldekan/in
.....
Bevollmächtigte/r“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieser Erlass tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Rupp

**Verordnung des Oberkirchenrats
zur Änderung der Kirchen-
registerverordnung**

vom 2. November 2010 AZ 32.10 Nr. 120

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Kirchenregistergesetz
(Abl. 54 S. 543) wird verordnet:

**Artikel 1
Änderung der Kirchenregisterverordnung**

§ 24 der Kirchenregisterverordnung vom 27. August
1991 (Abl. 54 S. 545), die durch Verordnung vom
2. Mai 1995 (Abl. 56 S. 373) geändert wurde, wird
wie folgt geändert:

- 1. In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
- 2. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Taufen, Aufnahmen, Wiederaufnahmen und Übertritten ist auf Wunsch des Betroffenen beziehungsweise der Erziehungsberechtigten das Standesamt zu benachrichtigen.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Rupp

Bestellung eines Glockensachverständigen im Nebenamt

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 10. November 2010 AZ 12.93 Nr. 45

Der Oberkirchenrat bestellt mit Wirkung vom 1. Juni 2010

[Redacted]

zum Glockensachverständigen im Nebenamt.

Die Zuweisung einzelner Kirchenbezirke entsprechend § 3 Abs. 2 Ziff. 1 der Glockenberatungsverordnung vom 24. Juni 2008 erfolgt noch nicht, da [Redacted] derzeit der einzige Glockensachverständige im Nebenamt innerhalb der Landeskirche ist. Weitere Glockensachverständige im Nebenamt befinden sich in Ausbildung. Eine Aufteilung der Kirchenbezirke wird erst durchgeführt, wenn diese ihre Ausbildung abgeschlossen haben.

Die Übertragung der Beratungsaufträge auf Herrn Harnisch erfolgt nach Absprache mit dem landeskirchlichen Glockensachverständigen und der landeskirchlichen Bauberatung.

Er wird ab sofort auch Beratungsanfragen ausführen, die an den Oberkirchenrat gegangen sind.

Für die Abwicklung und Vergütung der Beratung ist die Glockenberatungsverordnung (Abl. 63 S. 117 ff.) maßgeblich.

[Redacted]

[Redacted]

[Redacted]

Hartmann

Bestellung bzw. Wiederbestellung der Orgelsachverständigen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 4. November 2010 AZ 12.94 Nr. 287

Der Oberkirchenrat hat

Die hier in der Papierform veröffentlichten Daten können aus datenschutzrechtlichen Gründen im Internet nicht veröffentlicht werden.

mit Wirkung vom 1. März 2010 zum Orgelsachverständigen gemäß Ziffer 7.1 Abs. 2 der Ordnung der Orgelpflege in der Evang. Landeskirche in Württemberg bestellt.

[Redacted] übernimmt ab diesem Zeitpunkt neue Beratungsfälle in den Kirchenbezirken Kirchheim u. T. und Reutlingen und [Redacted] in den Kirchenbezirken Esslingen und Waiblingen. Bereits laufende Vorgänge werden vom bisher zuständigen Orgelsachverständigen abgewickelt.

Außerdem wurden

[Redacted]

mit Wirkung vom 1. April 2008 für weitere fünf Jahre gemäß Ziffer 7.1 Abs. 4 der Ordnung der Orgelpflege in der Evang. Landeskirche in Württemberg als Orgelsachverständige wiederbestellt.

[Redacted]

[Redacted]

Aus gegebenem Anlass sind in den nachfolgenden Tabellen die aktuellen Anschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Zuständigkeitsbereiche aller Orgelsachverständigen abgedruckt.

Rupp

Anschriften der Orgelsachverständigen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

[Redacted]

[Redacted]

<p>■■■■■ ■■■■■</p>	<p>■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■</p>
<p>■■■■■ ■■■■■</p>	<p>■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■</p>
<p>■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■</p>	<p>■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■</p>
<p>■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■</p>	<p>■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■</p>
<p>■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■</p>	<p>■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■</p>
<p>■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■</p>	<p>■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■</p>
<p>■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■</p>	<p>■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■</p>

**Zuständigkeitsbereiche der Orgelpfleger
in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

Kirchenbezirk	Orgelpfleger
Aalen	■■■■■
Backnang	■■■■■
Balingen	■■■■■
Bernhausen	■■■■■■■■■■
Besigheim	■■■■■
Biberach	■■■■■
Blaubeuren	■■■■■

Kirchenbezirk	Orgelpfleger
Blaufelden	■■■■■
Böblingen	■■■■■■■■■■
Brackenheim	■■■■■
Calw	■■■■■■■■■■
Cannstatt	■■■■■■■■■■
Crailsheim	■■■■■
Degerloch	■■■■■

Ditzingen	██████████
Esslingen	██████████
Freudenstadt	██████████
Gaildorf	██████████
Geislingen	██████████
Schwäbisch Gmünd	██████████
Göppingen	██████████
Schwäbisch Hall	██████████
Heidenheim	██████████
Heilbronn	██████████
Herrenberg	██████████
Kirchheim u.T.	██████████
Künzelsau	██████████
Leonberg	██████████
Ludwigsburg	██████████
Marbach a.N.	██████████
Mühlacker	██████████
Münsingen	██████████
Nagold	██████████

Neuenbürg	██████████
Neuenstadt a.K.	██████████
Nürtingen	██████████
Öhringen	██████████
Ravensburg	██████████
Reutlingen	██████████
Schorndorf	██████████
Stuttgart	██████████
Sulz a.N.	██████████
Tübingen	██████████
Tuttlingen	██████████
Ulm	██████████
Urach	██████████
Vaihingen/Enz	██████████
Waiblingen	██████████
Weikersheim	██████████
Weinsberg	██████████
Zuffenhausen	██████████

Opfersammlung BROT FÜR DIE WELT am 25. Dezember 2010

Erlass des Oberkirchenrats
vom 19. November 2010 AZ 52.14-2 Nr. 184

In der Advents- und Weihnachtszeit 2010 rufe ich die Kirchengemeinden wieder zu Opfer- und Spendensammlungen für die Aktion BROT FÜR DIE WELT auf.

Herzlich danke ich allen für ihre Opfer und Spenden, die im vergangenen Jahr für BROT FÜR DIE WELT gesammelt wurden. Diese Sammlung hat in unserer württembergischen Landeskirche mit 7,5 Millionen Euro wiederum einen erfreulich hohen Betrag erbracht.

Die von der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Freikirchen gemeinsam getragene 52. Aktion BROT FÜR DIE WELT steht unter dem Motto:

„Es ist genug für alle da“ – auch in der Region Madhapur in Bangladesch. Das Minderheitenvolk der Garo kann gut von den Erträgen der kleinen Felder und der Wälder leben. Doch nun ist dies bedroht. Das Land und die Wälder sollen den Menschen weggenommen werden, damit Kautschuk, Bananen oder Ananas für den Export in die reichen Länder angebaut werden können. Diesem Trend widersetzt sich die Kirche von Bangladesch mit einem ländlichen Entwicklungsprojekt, das von BROT FÜR DIE WELT unterstützt wird.

Mit dem Motto „Es ist genug für alle da“ will BROT FÜR DIE WELT Mut machen. Gott hat die Welt so geschaffen, dass es für alle seine Geschöpfe reicht: „Herr wie sind deine Werke so groß und viel. Du hast sie alle weise geordnet und die Erde ist voll deiner Güter“ heißt es im 104. Psalm.

Ich bitte Sie herzlich, unterstützen Sie auch die 52. Aktion BROT FÜR DIE WELT, die sich in über 1.000 Projekten weltweit für gerechte Verteilung von Gottes Reichtum einsetzt, mit Ihrer Fürbitte und Ihrer Spende.

Dr. h. c. Frank O. July

Dienstnachrichten

- Pfarrer Matthias Riemenschneider, auf der Pfarrstelle Waiblingen Michaelskirche West, Dek. Waiblingen, wird gemäß § 50 Württ. Pfarrergesetz mit Wirkung vom 17. Dezember 2010 beurlaubt.
- Das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Schule und Bildung – hat Frau Pfarrerin Heike Kirchberg am Montfort-Gymnasium in Tettnang, unter Berufung in das staatliche Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, mit Wirkung vom 13. Oktober 2010 zur Studienrätin ernannt.

Der Landesbischof hat

a) ernannt:

mit Wirkung vom 1. November 2010

- Pfarrer Olaf Digel, in Stellenteilung mit seiner Ehefrau, Pfarrerin Susanne Digel, auf der Pfarrstelle Wurmberg, Dek. Mühlacker, auf die Pfarrstelle Neckarweihingen I, Dek. Ludwigsburg;

- Pfarrerin Franziska Müller, auf der Pfarrstelle Oberndorf a.N. II, Dek. Sulz/Neckar, auf eine bewegliche Pfarrstelle; mit Wirkung vom 15. November 2010
- Pfarrer Ulrich Sältzer, auf der Pfarrstelle Baiersbronn-Unterdorf/Tonach, Dek. Freudenstadt, auf die Pfarrstelle Schwarzenberg, Dek. Freudenstadt;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2010

- Kirchenverwaltungsobersinspektorin Anita Roller beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, zur Kirchenbeamtin auf Lebenszeit;
- Kirchenrechtsassessor Friedrich Witte beim Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Kirchenrechtsrat;
- Pfarrer Wolfgang Schlecht, auf der Pfarrstelle Rommelshausen West, Dek. Waiblingen, auf die Pfarrstelle Illingen, Dek. Mühlacker;
- Pfarrerin Barbara Wurz, auf einer beweglichen Pfarrstelle, auf die Pfarrstelle Dottingen, Dek. Münsingen;

mit Wirkung vom 1. Januar 2011

- Pfarrerin Ute Gebert, auf der Krankenhauspfarrstelle Schwenningen, Dek. Tuttlingen, auf eine bewegliche Pfarrstelle;
- Pfarrerin Birgit Wurster, beauftragt mit der Wahrnehmung pfarramtlicher Dienste im Kirchenbezirk Balingen, auf die Pfarrstelle Sickenhausen, Dek. Reutlingen.

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

- am 11. September 2010 Pfarrer i. R. Martin Roser, früher auf der Pfarrstelle Geifertshofen, Dek. Gaildorf;
- am 24. Oktober 2010 Pfarrer i. R. Rudolf Hermes, früher auf der Krankenhauspfarrstelle in Leonberg, Dek. Leonberg.

Arbeitsrechtsregelungen

Neugliederung der Anlagen zur Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Oktober 2010

I. Änderungen der KAO

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss vom 16. Juli 2010 (Abl. 64 S. 177), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 b Buchstabe j) wird die Angabe „Anlage 9“ durch die Angabe „Anlage 1.2.3“ ersetzt.
2. In § 1 b Buchstabe k) wird die Angabe „Anlage 12“ durch die Angabe „Anlage 2.3.1 zur KAO“ ersetzt.
3. In § 1 c Abs. 7 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 3.7.3 zur KAO“ und die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage 1.2.1 zur KAO“ ersetzt.

4. In § 1 c Abs. 8 wird die Angabe „Anlage 11“ durch die Angabe „Anlage 3.7.2 zur KAO“ ersetzt.
5. In § 1 c Abs. 9 wird die Angabe „Anlage 13“ durch die Angabe „Anlage 2.1.1 zur KAO“ ersetzt.
6. In § 1 c Abs. 10 wird die Angabe „Anlage 17“ durch die Angabe „Anlage 3.3.1“ ersetzt.
7. In § 1 c Abs. 11 wird die Angabe „Anlagen 14, 19 und 20“ durch die Angabe „Anlagen 2.2.1, 2.2.2 und 2.2.3“ ersetzt.
8. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 1.1.1 zur KAO“ ersetzt.
9. In § 5 wird die Angabe „Anlagen 4 und 5 dieser Ordnung“ durch die Angabe „Anlagen 1.4.1 und 1.4.2 zur KAO“ ersetzt.
10. In § 29 Abs. 6 Buchstabe e) wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 1.4.1 zur KAO“ ersetzt.
11. In § 39 Abs. 2 wird die Angabe „Anlage 1 zu dieser Ordnung“ durch die Angabe „Anlage 1.2.1 zur KAO“ ersetzt.
12. In § 42 Abs. 1 wird die Angabe „Anlage 1 zu dieser Ordnung“ durch die Angabe „Anlage 1.2.1 zur KAO“ ersetzt.
13. Als Anhang zur KAO – vor den Anlagen zur KAO – wird folgender Text eingefügt:

„Anhang zur KAO: Anlagenverzeichnis“

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Arbeitsvertrag

1.1.1 Arbeitsvertragsmuster KAO

1.2 Vergütung, Überleitung

1.2.1 Vergütungsgruppenpläne

1.2.2 Arbeitsrechtliche Regelung zur Überleitung der unter den Geltungsbereich der KAO fallenden Beschäftigten in das ab 1. Oktober 2006 geltende kirchliche Arbeitsvertragsrecht (AR-Ü)

1.2.3 Arbeitsrechtliche Regelung über die Stundenentgeltsätze für kurzfristig beschäftigte Aushilfen und Vertretungskräfte

1.3 Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Gestaltung von Arbeitsbedingungen

- 1.3.1 Ordnung über die Arbeitsbedingungen von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (Bildschirmordnung)
- 1.3.2 Arbeitsrechtliche Regelung zur Telearbeit – Dienstzimmer im Privatbereich

1.4 Fortbildung

- 1.4.1 Arbeitsrechtliche Regelung zu Fortbildungen und anderen Mitarbeiterfördermaßnahmen
- 1.4.2 Arbeitsrechtliche Regelung über die Durchführung der Personalentwicklung für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg

1.5 Datenschutz

- 1.5.1 Arbeitsrechtliche Regelung zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Qualitätssicherung, Leistungsabrechnung und Statistiken
- 1.5.2 Arbeitsrechtliche Regelung zum Schutz personenbezogener Daten kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei der Anwendung von Personalerfassungs- und Informationssystemen

1.6 Altersvorsorge

- 1.6.1 Arbeitsrechtliche Regelung zur Übernahme des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ)
- 1.6.2 Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige betriebliche Altersvorsorge

1.7 Veränderung von Arbeitsbereichen

- 1.7.1 Arbeitsrechtliche Regelung zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage
- 1.7.2 Sicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Rationalisierungsmaßnahmen, bei Personalabbau und Einschränkung bzw. Schließung von Einrichtungen und Dienststellen (Sicherungsordnung – KAO)

2 Ausbildung, Praktikum

2.1 Auszubildende

- 2.1.1 Arbeitsrechtliche Regelung über die Rechtsverhältnisse der Auszubildenden und Schüler/Schülerinnen im kirchlichen Dienst
- 2.1.2 Vergütungsregelung und Ausbildungsvertrag zum Diplom-Sozialpädagogen (BA)

2.2 Praktikantinnen und Praktikanten

- 2.2.1 Arbeitsrechtliche Regelung über Praktikumsverhältnisse vor Beginn oder während einer Schul- oder Hochschulausbildung (Vor- und Zwischenpraktikumsordnung)
- 2.2.2 Arbeitsrechtliche Regelung über Anerkennungspraktika (Anerkennungspraktikumsordnung)
- 2.2.3 Arbeitsrechtliche Regelung über die Rechtsverhältnisse von Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten

2.3 Besondere Bestimmungen

- 2.3.1 Arbeitsrechtliche Regelung über die befristete Beschäftigung vor Beginn des Zivildienstes

3 Regelungen für einzelne Arbeitsbereiche

3.1 Diakonenamt

- 3.1.1 Ordnung für den Berufseinstieg von Diakonen und Diakoninnen
- 3.1.2 Ordnung für das Anerkennungsjahr in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit und der Religionspädagogik für Absolventen und Absolventinnen der kirchlich anerkannten Ausbildungsstätten gemäß § 3 Abs. 4 Diakonen- und Diakoninnengesetz
- 3.1.3 Arbeitsrechtliche Regelung zur Dienstbefreiung und zur Kostenübernahme der Aufbauausbildung sowie der Fortbildung der Diakone und Diakoninnen

3.2 Erziehungsdienst

- 3.2.1 Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg

3.3 Forstwirtschaft

- 3.3.1 Arbeitsrechtliche Regelung über die Rechtsverhältnisse von Beschäftigten in der Forstwirtschaft

3.4 Hausmeister- und Mesnerdienst

– zurzeit nicht belegt –

3.5 Kirchenmusik

- 3.5.1 Richtsatztabelle für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

3.6 Kirchenpflege

- 3.6.1 Arbeitsrechtliche Regelung über die Vergütung nebenberuflicher Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger für das Führen eines Baubuches

3.7 Kranken- und Altenpflege

- 3.7.1 Dienstordnung für die Mitarbeiter in der Gemeindecrankenpflege
- 3.7.2 Arbeitsrechtliche Regelung zur Nachbarschaftshilfe
- 3.7.3 Arbeitsrechtliche Regelung zu Präsenzzeiten in der ambulanten Pflege und ihrer Vergütung

3.8 Unterricht

- 3.8.1 Dienstordnung für Religionspädagogen, Religionspädagoginnen und sonstige kirchliche Religionslehrkräfte, die nicht in das Amt der Diakonin/des Diakons berufen sind
- 3.8.2 Arbeitsrechtliche Regelung über die Vergütung von einzelnen Unterrichtsstunden von Religionspädagogen und Religionspädagoginnen sowie sonstigen Religionslehrkräften
- 3.8.3 Arbeitsrechtliche Regelung über die Vergütung von Lehrern/Lehrerinnen an kirchlichen Schulen, deren Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis vorgesehen ist
- 3.8.4 Arbeitsrechtliche Regelung über den Umfang der Lehrverpflichtungen für die Lehrkräfte an der Hochschule für Kirchenmusik der Evang. Landeskirche in Württemberg (Lehrverpflichtungsordnung – LVO)

3.9 Verwaltung/Sekretariat

– zurzeit nicht belegt –

II.**Änderungen der Anlagen zur KAO****Die Anlagen zur KAO werden wie folgt geändert:**

1. In der Anlage 1 zur KAO wird in der Überschrift die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage 1.2.1“ ersetzt.
2. In der Anlage 2 zur KAO wird in der Überschrift die Angabe „Anlage 2“ durch die Angabe „Anlage 1.1.1“ ersetzt.
3. Anlage 3 zur KAO wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 1.2.2“ ersetzt.
 - b) In § 4 Abs. 1 a) AR-Ü, der Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 4 Abs. 1 a) AR-Ü, § 6 Abs. 3 a) AR-Ü, der Protokollnotiz (AR-Ü) zu §§ 4 und 6 TVÜ-Bund/VKA, § 8 Abs. 3 a) AR-Ü, § 12 Abs. 3 AR-Ü und der Protokollnotiz (AR-Ü) zu § 17 Abs. 7 TVÜ-Bund/VKA wird jeweils die Angabe „Anlage 1“ durch die Angabe „Anlage 1.2.1“ ersetzt.
4. Anlage 4 zur KAO wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 1.4.1“ ersetzt.
 - b) Die Bezeichnung „Vertrag über Mitarbeiterfördermaßnahmen nach Anlage 4 KAO“ wird durch die Bezeichnung: „Anhang zur Anlage 1.4.1 zur KAO: Vertrag über Mitarbeiterfördermaßnahmen“ ersetzt.
5. In der Anlage 5 zur KAO wird in der Überschrift die Angabe „Anlage 5“ durch die Angabe „Anlage 1.4.2“ ersetzt.
6. In der Anlage 6 zur KAO wird in der Überschrift die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 3.7.3“ ersetzt.
7. In der Anlage 7 zur KAO wird in der Überschrift die Angabe „Anlage 7“ durch die Angabe „Anlage 1.3.2“ ersetzt.
8. In der Anlage 8 zur KAO wird in der Überschrift die Angabe „Anlage 8“ durch die Angabe „Anlage 1.7.2“ ersetzt.
9. Anlage 9 zur KAO wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Anlage 9“ durch die Angabe „Anlage 1.2.3“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Anlage 1“ wird durch die Angabe „Anlage 1.2.1“ ersetzt.

10. In der Anlage 10 zur KAO wird in der Überschrift die Angabe „Anlage 10“ durch die Angabe „Anlage 3.5.1“ ersetzt.

11. Anlage 11 zur KAO wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Anlage 11“ durch die Angabe „Anlage 3.7.2“ ersetzt.
- b) Nach § 3 wird in der Klammer die Angabe „Anlage 11“ durch die Angabe „Anlage 3.7.2“ ersetzt.
- c) Die Bezeichnung „Anhang zur Arbeitsrechtlichen Regelung zur Nachbarschaftshilfe (Anlage 11 zur KAO)“ wird durch die Bezeichnung „Anhang zur Anlage 3.7.2 zur KAO“ ersetzt.
- d) In § 2 wird die Angabe „Anlage 11 KAO“ durch die Angabe „Anlage 3.7.2 zur KAO“ ersetzt.

12. Anlage 12 zur KAO wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Anlage 12“ durch die Angabe „Anlage 2.3.1“ ersetzt.
- b) Die Bezeichnung „Anhang zur Arbeitsrechtlichen Regelung zur befristeten Beschäftigung von Zivildienstleistenden (Anlage 12 zur KAO)“ wird durch die Bezeichnung „Anhang zur Anlage 2.3.1 zur KAO:“ ersetzt.

13. In der Anlage 13 zur KAO wird in der Überschrift die Angabe „Anlage 13“ durch die Angabe „Anlage 2.1.1“ ersetzt.

14. Anlage 14 zur KAO wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Anlage 14“ durch die Angabe „Anlage 2.2.3“ ersetzt.
- b) Vor der Bezeichnung „Vertrag für Orientierungspraktikantinnen und -praktikanten“ werden die Worte „Anhang zur Anlage 2.2.3 zur KAO:“ eingefügt.

15. In der Anlage 15 zur KAO wird in der Überschrift die Angabe „Anlage 15“ durch die Angabe „Anlage 1.6.2“ ersetzt.

16. In der Anlage 16 zur KAO wird in der Überschrift die Angabe „Anlage 16“ durch die Angabe „Anlage 1.7.1“ ersetzt.

17. In der Anlage 17 zur KAO wird in der Überschrift die Angabe „Anlage 17“ durch die Angabe „Anlage 3.3.1“ ersetzt.

18. In der Anlage 18 zur KAO wird in der Überschrift die Angabe „Anlage 18“ durch die Angabe „Anlage 3.1.1“ ersetzt.

19. In der Anlage 19 zur KAO wird in der Überschrift die Angabe „Anlage 19“ durch die Angabe „Anlage 2.2.2“ ersetzt.

20. In der Anlage 20 zur KAO wird in der Überschrift die Angabe „Anlage 20“ durch die Angabe „Anlage 2.2.1“ ersetzt.

III.

Änderungen weiterer Arbeitsrechtlicher Regelungen

Die nachfolgend aufgeführten Arbeitsrechtlichen Regelungen werden wie folgt geändert:

1. In der Ordnung über die Arbeitsbedingungen von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (Bildschirmordnung) (Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Juli 1999 [Abl. 58 S. 286]) wird vor der Überschrift die Angabe „Anlage 1.3.1 zur KAO“ eingefügt.
2. Die Arbeitsrechtliche Regelung zum Schutz personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Qualitätssicherung, Leistungsabrechnung und Statistiken (Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 2. Dezember 1994 [Abl. 56 S. 332]) wird in der KAO als Anlage 1.5.1 zur KAO geführt. Vor der Überschrift wird die Angabe „Anlage 1.5.1 zur KAO“ eingefügt.
3. In der Arbeitsrechtlichen Regelung zum Schutz personenbezogener Daten kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei der Anwendung von Personalerfassungs- und Informationssystemen (Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 2. Dezember 1999 [Abl. 59 S. 49]) wird vor der Überschrift die Angabe „Anlage 1.5.2 zur KAO“ eingefügt.
4. In der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Übernahme des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998 (Abl. 58 S. 208) – geändert durch den 1. ÄndTV vom 15. März 1999 (Abl. 58 S. 294) – und 2. ÄndTV vom 30. Juni 2000 (Abl. 59 S. 208), wird vor der Überschrift die Angabe „Anlage 1.6.1 zur KAO“ eingefügt.
5. Die Vergütungsregelung und Ausbildungsvertrag zum Diplom-Sozialpädagogen (BA) (Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. Januar 1985 [Abl. 51 S. 331]) wird in der KAO als Anlage 2.1.2 zur KAO geführt. Vor der Überschrift wird die Angabe „Anlage 2.1.2“ eingefügt.
6. In der Ordnung für das Anerkennungsjahr in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit und der Religionspädagogik für Absolventen und Ab-

- solventinnen der kirchlich anerkannten Ausbildungsstätten gemäß § 3 Abs. 4 Diakonen- und Diakoninnengesetz (Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Februar 1997 [Abl. 57 S. 276]) wird vor der Überschrift die Angabe „Anlage 3.1.2 zur KAO“ eingefügt.
7. In der Arbeitsrechtlichen Regelung zur Dienstbefreiung und zur Kostenübernahme der Aufbauausbildung sowie der Fortbildung der Diakone und Diakoninnen (Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Februar 1997 [Abl. 57 S. 275]) wird vor der Überschrift die Angabe „Anlage 3.1.3 zur KAO“ eingefügt.
8. In der Dienstordnung für die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Tageseinrichtungen für Kinder im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 19. Februar 2001 (Abl. 59 S. 353) – geändert durch Beschluss vom 4. Oktober 2001 (Abl. 60 S. 14) – und vom 16. Februar 2007 (Abl. 62 S. 380) wird vor der Überschrift die Angabe „Anlage 3.2.1 zur KAO“ eingefügt.
9. In der Arbeitsrechtlichen Regelung über die Vergütung nebenberuflicher Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger für das Führen eines Baubuches (Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2003 [Abl. 60 S. 347]) wird vor der Überschrift die Angabe „Anlage 3.6.1 zur KAO“ eingefügt.
10. In der Dienstordnung für die Mitarbeiter in der Gemeindecrankenpflege (Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Juli 1985 [Abl. 51 S. 455]) wird vor der Überschrift die Angabe „Anlage 3.7.1 zur KAO“ eingefügt.
11. In der Dienstordnung für Religionspädagogen, Religionspädagoginnen und sonstige kirchliche Religionslehrkräfte, die nicht in das Amt der Diakonin/des Diakons berufen sind (Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Mai 1999 [Abl. 58 S. 275]) wird vor der Überschrift die Angabe „Anlage 3.8.1 zur KAO“ eingefügt.
12. In der Arbeitsrechtlichen Regelung über die Vergütung von einzelnen Unterrichtsstunden von Religionspädagogen und Religionspädagoginnen sowie sonstigen Religionslehrkräften (Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 24. Juli 2002 [Abl. 60 S. 135]) wird vor der Überschrift die Angabe „Anlage 3.8.2 zur KAO“ eingefügt.
13. In der Arbeitsrechtlichen Regelung über die Vergütung von Lehrern/Lehrerinnen an kirchlichen Schulen, deren Übernahme in ein Kirchenbeamtenverhältnis vorgesehen ist (Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. September 1994 [Abl. 56 S. 218]) wird vor der Überschrift die Angabe „Anlage 3.8.3 zur KAO“ eingefügt.
14. In der Arbeitsrechtlichen Regelung über den Umfang der Lehrverpflichtungen für die Lehrkräfte an der Hochschule für Kirchenmusik der Evang. Landeskirche in Württemberg (Lehrverpflichtungsordnung – LVO) (Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 8. April 2005 [Abl. 61 S. 311]) wird vor der Überschrift die Angabe „Anlage 3.8.4 zur KAO“ eingefügt.

IV. Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse

des Evangelischen Oberkirchenrats

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 520 604 10)